

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO).

Vom 20. Juli 2004.

Aufgrund des § 9 Abs. 9 und des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352, 355), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Ausbildung

- § 2 Anmeldung
- § 3 Aufnahmekapazität
- § 4 Auswahlverfahren der beruflichen Vollzeitschulen
- § 5 Schulversäumnisse
- § 6 Beendigung des Schulverhältnisses
- § 7 Allgemeiner, fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht
- § 8 Praktische Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen
- § 9 Leistungsbewertung
- § 10 Voraussetzung der Versetzung
- § 11 Anrechnungen von Vorleistungen
- § 12 Ausgleichsregelungen
- § 13 Benachrichtigung bei Gefährdung
- § 14 Verfahren
- § 15 Wiederholung des Schuljahrganges

Abschnitt 3 Abschlussprüfung

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Termin der Abschlussprüfung
- § 18 Teilnahme an der Abschlussprüfung
- § 19 Vornoten
- § 20 Täuschungsversuch
- § 21 Störungen
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Fachpraktische Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Prüfungsergebnis und Feststellung der Endnoten
- § 26 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 27 Prüfungsniederschrift
- § 28 Prüfung der Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 29 Wiederholung der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 30 Prüfung für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und Fernunterrichtsteilnehmer
- § 31 Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft des Bundes

Abschnitt 4 Abschlüsse

- § 32 Abschlüsse
- § 33 Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen außerhalb der Fachoberschule
- § 34 Freiwillige Wiederholungen
- § 35 Zeugnisarten

Abschnitt 5 Besondere Vorschriften

- § 36 Ergänzende und abweichende Vorschriften

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 37 Übergangsvorschriften
- § 38 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule
- Anlage 2 Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Berufsgrundbildungsjahr
- Anlage 3 Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Berufsvorbereitungsjahr
- Anlage 4 Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss
- Anlage 5 Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss
- Anlage 6 Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe
- Anlage 7 Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule
- Anlage 8 Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Fachgymnasium
- Anlage 9 Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen und für die genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft im berufsbildenden Bereich. Sie gilt nicht für Schulen für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Krankenpflegehilfe, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege.

(2) Die §§ 9 bis 31 und 33 gelten nicht für das Fachgymnasium. Die Vorschriften des Abschnittes 3 gelten nicht für Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe.

(3) Die Vorschriften über das Aufnahmeverfahren (§§ 3 und 4) gelten nicht für Schulen in freier Trägerschaft. Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden oder staatlich genehmigten Bestimmungen, insbesondere bei der Aufnahme, Versetzung sowie bei Prüfungen zu beachten und die Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung zu sichern.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 2 Anmeldung

(1) Die Schule kann für einzelne Bildungsgänge Anmeldefristen festsetzen.

(2) Der Anmeldung für berufliche Vollzeitschulen sind 1. beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen,

2. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle die Bewerberin oder der Bewerber an einem Aufnahmeverfahren zu einem früheren Schuljahr erfolglos teilgenommen hat,

beizufügen. Die Nachweise nach Satz 1 Nr. 1 müssen am ersten Schultag vorliegen.

(3) Die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule erfolgt durch die Auszubildenden schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Berufsschule.

(4) Die Anmeldung zum Besuch berufsbildender Vollzeitschulen erfolgt durch die Schülerin, den Schüler oder bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten schriftlich oder persönlich bei der zuständigen beruflichen Vollzeitschule.

§ 3

Aufnahmekapazität

(1) Die Schule ermittelt und dokumentiert im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Landesverwaltungsamt die Aufnahmekapazität für die einzelnen Bildungsgänge. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. genehmigte Schulentwicklungspläne,
2. die Versorgung aller schulpflichtigen Jugendlichen,
3. die Vorschriften zur Bildung von Klassen an den berufsbildenden Schulen,
4. die Zahl der erforderlichen und vorhandenen Praktikumsplätze,
5. die Möglichkeiten der fachpraktischen Ausbildung und der technischen Ausstattung der Schule.

Eine Neufestsetzung der Aufnahmekapazität bedarf der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

(2) Alle im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers schulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag, die ihren Bildungsweg nicht an allgemein bildenden Schulen fortsetzen wollen, haben einen Anspruch auf Besuch einer berufsbildenden Schule. Hierzu kann von den Möglichkeiten gemäß § 66 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht werden.

§ 4

Auswahlverfahren der beruflichen Vollzeitschulen

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Schulträgers haben oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schulträgern in die Schule aufzunehmen sind, die Aufnahmekapazität des jeweiligen Bildungsganges, so ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

(2) Bei der Auswahl werden zunächst 10 v. H. der Plätze für Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, für die eine Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Die dann verbleibenden Plätze werden bis zu einer Höhe von 40 v. H. für die Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die in einem früheren Schuljahr nicht aufgenommen werden konnten. Über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit. Bei gleichlanger Wartezeit entscheiden Eignung und Leistung. Die übrigen Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben.

(3) Können alle Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 aufgenommen werden, reicht aber die Zahl der verbleibenden freien Plätze nicht für alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber, so ist das Auswahlverfahren nur für diese durchzuführen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss, der aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter und zwei Lehrkräften, die in dem betreffenden Bildungsgang unterrichten, besteht. Ein Vertreter des Schulträgers kann daran teilnehmen und ein Stimmrecht ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen, ob sie den zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen. Nach Ablauf der Frist werden diese freien Plätze anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung zur Verfügung gestellt (Nachrückverfahren).

§ 5

Schulversäumnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, so müssen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler den Versäumnisgrund unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Eintritt des Versäumnisses der Schule schriftlich mitteilen. Die Schule kann verlangen, dass bei Krankheit der Versäumnisgrund durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die volljährigen Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten.

(2) Erhält eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602), hat die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag des unentschuldigten Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle zu unterrichten.

(3) Unabhängig von weiteren Maßnahmen aufgrund des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind bei unentschuldigtem Versäumnissen die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch die Auszubildenden unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss des Bildungsganges, dem Abgang oder Ausschluss von der Schule.

(2) Das Schulverhältnis von nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern kann auch beendet werden durch schriftliche Abmeldung oder durch schriftlichen Bescheid der Schulleiterin oder des Schulleiters, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses mindestens 40 Unterrichtsstunden im Schuljahr unentschuldig versäumt hat. Auf § 44 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere auf die Anhörungspflicht (Absatz 5), wird verwiesen.

§ 7

Allgemeiner, fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht

(1) Inhalt und Umfang des Unterrichts richten sich nach den vom Kultusministerium herausgegebenen Stunden- tafeln sowie den Rahmenrichtlinien und – soweit diese für den Unterricht verbindlich erklärt wurden – den Rahmen- lehrplänen der Kultusministerkonferenz. Soweit die ver- bindlichen Rahmenrichtlinien oder Rahmenlehrpläne nicht vorliegen und ein Bildungsgang neu eingerichtet werden soll, muss von der Schule auf dem Dienstweg der obersten Schulbehörde rechtzeitig vor Schuljahresbeginn ein Stoff- verteilungsplan mit dem Antrag zur Schulentwicklungs- planung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Die Lehrkräfte stimmen den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht aufeinander ab.

(3) Nach Genehmigung durch das Landesverwaltungs- amt können Zusatzangebote nach § 33 in Verbindung mit den besonderen Vorschriften der **Anlagen 1, 5, 6 und 9** zum Erwerb der Fachhochschulreife geführt werden, für die die Regelungen des Absatzes 1 sinngemäß gelten.

§ 8

Praktische Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen

(1) Soweit Praktika in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden, unterliegen sie der Verantwortung der Schule.

(2) Zu Beginn der Ausbildung benennt die Einrichtung eine für die Betreuung und für die fachliche Anleitung in der Einrichtung geeignete Fachkraft. Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufs- erfahrung verfügen.

§ 9

Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung sind als Noten zu ver- wenden:

sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll ent- spricht,

befriedigend (3), wenn die Leistung den Anforderungen allgemein entspricht,

ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, den Anforderungen aber noch entspricht,

mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grund- kenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Festsetzung der Note zum Ende des Schul- jahres sind die im Fach, Lernfeld oder Lernbereich erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsent- wicklung zugrunde zu legen. Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unter- richtet worden ist, gelten als Leistungsbewertung für das ganze Schuljahr.

(3) Näheres zur Leistungsbewertung ist durch Erlass zur Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen geregelt (RdErl. des MK vom 23. 7. 2003, SVBl. LSA S. 267).

§ 10

Voraussetzung der Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende eines Schuljahres zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe der Ausgleichsregelungen ausgeglichen werden. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann. Ein Anspruch auf Versetzung unter Anwendung der Ausgleichsregelungen besteht nicht. Noten in den Fächern eines Zusatzangebotes zum Erwerb von Zusatzqualifikationen bleiben bei der Versetzung unberücksichtigt.

(2) Können Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern nicht beurteilt werden, so bleiben diese Leistungen bei der Versetzung unberücksichtigt, wenn davon auszugehen ist, dass Mängel im folgenden Schuljahr behoben werden können.

(3) Eine Versetzung findet in der Berufsschule sowie in der Berufsfachschule, die zu beruflichen Abschlüssen führt (**Anlage 5 und 6**), nicht statt. Die Klassenkonferenz kann in den Berufsfachschulen nach Satz 1 mit Ausnahme der Berufsfachschule Altenpflege am Ende der Klasse 1 den weiteren Schulbesuch versagen, wenn bei einer Gesamt- würdigung der Leistungen nicht damit gerechnet werden kann, dass ein erfolgreicher Abschluss erreicht wird. Davon ist bei drei mit mangelhaft oder einem mit ungenügend und zwei mit mangelhaft oder zwei mit ungenügend beur- teilten Fächern auszugehen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 11

Anrechnungen von Vorleistungen

Schülerinnen und Schüler, die einen mindestens gleich- wertigen Bildungsgang erfolgreich beendet haben, können auf Antrag bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter von einzelnen Unterrichtsfächern befreit werden, wenn sie

dafür ein Wahlpflichtangebot belegen oder eine Zusatzqualifikation erwerben und der zuvor besuchte Bildungsgang höchstens drei Jahre vor Antragstellung abgeschlossen wurde.

§ 12 Ausgleichsregelungen

(1) Eine mangelhafte Leistung in einem Fach bedarf mindestens ausreichender Leistungen in allen anderen Fächern und erfordert in der Regel keinen Ausgleich.

(2) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Dabei darf in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den beiden Profulfächern der jeweiligen Fachrichtung, die in der Stundentafel gekennzeichnet sind, nur eine Leistung mangelhaft sein, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem der vier anderen Fächer ausgeglichen werden muss.

2. Im Berufsvorbereitungsjahr und in den einjährigen Berufsfachschulen, die zum Hauptschulabschluss führen, kann mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie den beiden Profulfächern eine ungenügende Leistung in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern ausgeglichen werden. In Bildungsgängen, die den Realschulabschluss voraussetzen oder ermöglichen, kann eine ungenügende Leistung nicht ausgeglichen werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können in Bildungsgängen, die zu einem beruflichen Abschluss führen, mangelhafte Leistungen in nur einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. In der Berufsschule können mangelhafte oder ungenügende Leistungen im berufstheoretischen Unterricht nicht ausgeglichen werden.

§ 13 Benachrichtigung bei Gefährdung

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die Versetzung oder der Verbleib einer Schülerin oder eines Schülers in der besuchten Schulform gefährdet, so ist in das Halbjahreszeugnis ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) Bei später auftretender Gefährdung der Versetzung oder des Verbleibs in der besuchten Schulform sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten durch die Schule bis spätestens zehn Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Ist die Versetzung oder der Verbleib gefährdet, führen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der betreffenden Fächer mit der Schülerin oder dem Schüler oder gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch. In diesem Beratungsgespräch werden besondere Fördermaßnahmen abgestimmt.

(4) Unterbleibt eine Benachrichtigung, so kann aus dem

Versäumnis der Benachrichtigung kein Rechtsanspruch auf eine Versetzung erwachsen.

§ 14 Verfahren

(1) Über Versetzungen oder die Fortführung des weiteren Schulbesuchs nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder deren ständiger Vertreterin oder dessen ständigem Vertreter oder einer Lehrkraft zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben. Grundlage der Entscheidung sind die von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgesetzten Noten.

(2) Stimmberechtigt sind die Lehrkräfte, die

1. die Schülerin oder den Schüler im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben,
2. in einem Fach, das nur im ersten Halbjahr des Schuljahres unterrichtet worden ist, eine Zeugnisnote erteilt haben.

Die Lehrkraft, die den Vorsitz wahrnimmt, ist nur dann stimmberechtigt, wenn sie die Schülerin oder den Schüler im laufenden Schuljahr unterrichtet hat.

(3) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Lehrkräfte anwesend sind.

(4) Die Konferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 15 Wiederholung des Schuljahrganges

(1) Wer nicht versetzt wird, kann den Schuljahrgang wiederholen.

(2) Nach zweimaligem erfolglosen Besuch desselben Schuljahrganges muss der Bildungsgang verlassen werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landesverwaltungsamt einmalig eine weitere Wiederholung desselben Schuljahrganges gestatten, wenn der Schule eine nochmalige Wiederholung als hinreichend aussichtsreich erscheint. Diese Einschätzung ist dem Landesverwaltungsamt schriftlich zu begründen. Ein besonderer Grund zur nochmaligen Wiederholung desselben Schuljahrganges liegt insbesondere vor, wenn außergewöhnliche Behinderungen der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahrgang glaubhaft gemacht werden können.

(3) In Berufsfachschulen, in denen es nach § 10 Abs. 3 keine Versetzung gibt, kann die Klassenkonferenz aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, eine Wiederholung des Schuljahrganges zulassen.

Abschnitt 3 Abschlussprüfung

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jede Abschlussklasse, die mit einer Prüfung endet, ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. den Lehrkräften, die den Prüfling zuletzt unterrichtet haben und
3. gegebenenfalls der oder dem Beauftragten der Gesundheits- oder Sozialverwaltung in Abschlussprüfungen der Berufsfachschulen Altenpflegehilfe, Heilerziehungshilfe sowie der Fachschule Heilerziehungspflege.

(3) Das Landesverwaltungsamt bestellt auf Vorschlag der Schule zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine andere geeignete Lehrkraft. Die schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent des Landesverwaltungsamtes kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Vertretung der oder des Vorsitzenden regelt das Landesverwaltungsamt; die oder der Vorsitzende regelt die Vertretung der weiteren Mitglieder.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Entscheidungen in der mündlichen Prüfung neben der Prüferin oder dem Prüfer mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die von Anfang an an der mündlichen Prüfung teilgenommen haben.

(6) Die Teilnahme von Gästen bei der mündlichen Prüfung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gestattet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist. Gäste dürfen in die Prüfung nicht eingreifen.

§ 17

Termin der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt. Teilprüfungen in Fächern, die vor Beginn der Abschlussklasse abgeschlossen werden, können vorgezogen werden.

§ 18

Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse teil.

(2) Nimmt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(3) Ein Versäumnis einzelner Prüfungsteile kann durch den Prüfungsausschuss nur aus Gründen genehmigt werden, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Einen Nachweis über die Gründe hat der Prüfling unverzüglich, spätestens am auf die versäumte Prüfung folgenden dritten Werktag schriftlich zu erbringen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fortsetzung der Prüfung.

(4) Schwangere Schülerinnen können vor der schulischen Abschlussprüfung beantragen, dass die Ausbildungszeit verlängert wird, wenn die Verlängerung wegen Fehlzeiten durch die Schwangerschaft erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 19

Vornoten

(1) Die über den gesamten Ausbildungszeitraum im Fach erbrachten Leistungen sind zu einer Vornote zusammenzufassen. Für Fächer, die bereits früher in diesem Bildungsgang abgeschlossen wurden, ist die letzte Zeugnisnote als Vornote zu übernehmen. Können Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einem Fach nicht beurteilt werden, wird keine Vornote festgelegt.

(2) In den Fächern der schriftlichen und fachpraktischen Prüfung werden die Vornoten vor dem jeweiligen Prüfungsteil festgesetzt. Die Vornoten in den übrigen Fächern werden vor der mündlichen Prüfung festgesetzt.

(3) Die Vornoten sind drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungsteil dem Prüfling mitzuteilen.

§ 20

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder unerlaubte Hilfsmittel zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so ist die Prüfung in diesem Fach mit ungenügend zu bewerten. In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Auch nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses, jedoch nur innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Mitteilung des Prüfungsergebnisses, kann die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden, wenn erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Zuständig ist die Schule. Sie benachrichtigt das Landesverwaltungsamt.

§ 21

Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Wird er ausgeschlossen, ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden nach den Vorschriften der Anlagen bestimmt. Sehen Vorschriften Fächergruppen vor, so werden die Prüfungsfächer von einem

Ausschuss, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, die zuletzt in den Fächern dieser Fächergruppen unterrichtet haben, bestimmt und den Prüflingen drei Wochen vorher mitgeteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Lehrkraft bestimmen, die sie oder ihn im Ausschuss vertritt.

(3) Sofern nicht landeszentral gestellte Prüfungsaufgaben zu bearbeiten sind, haben die zuletzt in den Fächern unterrichtenden Lehrkräfte für jedes Fach der schriftlichen Prüfung der Schulleiterin oder dem Schulleiter zehn Wochen vor der schriftlichen Abschlussprüfung zwei Aufgabenvorschläge auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenrichtlinien oder, soweit diese nicht vorliegen, Stoffverteilungspläne zur Auswahl vorzulegen. Die Aufgaben eines jeden Vorschlags sollen verschiedene Lernbereiche enthalten. Themengebundene Aufgaben sind den Prüflingen zur Auswahl zu stellen. Erlaubte Hilfsmittel sowie Bewertungsparameter sind in den Aufgabenvorschlägen anzugeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Angabe der Gründe neue Aufgabenvorschläge anfordern. Der ausgewählte Aufgabenvorschlag ist dem Landesverwaltungsamt spätestens acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von der Lehrkraft, die zuletzt das Fach unterrichtet hat, beurteilt.

(5) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Vornote „sehr gut“ nachweist, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der schriftlichen Prüfung, höchstens jedoch von der Hälfte der schriftlichen Prüfungsfächer, befreien. Diese Regelung gilt nicht für Zusatzprüfungen zur Erlangung von Zusatzqualifikationen und schulischen Abschlüssen.

§ 23 Fachpraktische Prüfung

(1) Die Fächer der fachpraktischen Prüfung werden nach den Vorschriften der Anlagen bestimmt. Die Aufgaben für die fachpraktische Prüfung werden von der Lehrkraft, die das Fach zuletzt unterrichtet hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Sie richten sich inhaltlich nach den gleichen Anforderungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 4.

(2) Die fachpraktische Prüfung wird von der Lehrkraft beurteilt, die die Aufgabe gestellt hat. Arbeitsproben werden von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden zweiten Lehrkraft, die Mitglied des Prüfungsausschusses ist, beurteilt. Bei abweichenden Beurteilungen setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Bewertung fest.

§ 24 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können sämtliche Fächer der Stundentafel sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welchen Fächern der Prüfling mündlich geprüft wird. Grundlage der Entscheidung sind die Vornoten und die Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls fachpraktischen Prüfung. In

der Regel soll der Prüfling nur in zwei Fächern geprüft werden. Ist zur Klärung der Endnote in einzelnen Fächern oder zum Erreichen eines Abschlusses eine mündliche Prüfung nicht erforderlich, soll auf sie verzichtet werden.

(3) Fächer, in denen der Prüfling mündlich geprüft werden soll, sind dem Prüfling drei Werktage vor der Prüfung, zusammen mit dem Ergebnis der schriftlichen und gegebenenfalls fachpraktischen Prüfung bekanntzugeben. Der Prüfling ist in einem Fach seiner Wahl zu prüfen, wenn er dies spätestens zwei Werktage vor der Prüfung schriftlich bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter beantragt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die zuletzt im Fach unterrichtet hat. In die Prüfung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende und auch jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses eingreifen. Die Prüfung ist möglichst frei zu gestalten und soll dem Prüfling die Möglichkeit geben, sich zumindest in einem ersten Teil zusammenhängend äußern zu können. Der Prüfling soll in jedem Prüfungsteil nicht länger als 20 Minuten geprüft werden. Es ist ihm eine Vorbereitungszeit im Umfang von 20 Minuten zu gewähren.

(5) Über die Festsetzung der Note entscheidet der Prüfungsausschuss und teilt diese dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung mit.

§ 25 Prüfungsergebnis und Feststellung der Endnoten

(1) Der Prüfungsausschuss setzt das Prüfungsergebnis und die Endnoten für jedes Prüfungsfach unter Berücksichtigung der Vornoten und der Prüfungsleistungen fest. Die Vornoten und die Prüfungsleistungen sind gleichgewichtet. Ist in einem Fach nicht geprüft worden, so ist die Vornote als Endnote zu übernehmen.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe der Ausgleichsregelungen des § 12 ausgeglichen werden.

§ 26 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch einer bestehenden Abschlussklasse wiederholen. Das Landesverwaltungsamt kann in Einzelfällen eine zweite Wiederholung nach nochmaligem Besuch der Abschlussklasse auf Antrag genehmigen, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass außergewöhnliche Behinderungen der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr vorlagen und die Schule schriftlich begründet, dass eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

§ 27 Prüfungsniederschrift

Über die Abschlussprüfung sind Niederschriften zu

fertigen. Die Niederschrift über den schriftlichen und gegebenenfalls fachpraktischen Teil der Prüfung sind dem Prüfungsausschuss vor der mündlichen Prüfung vorzulegen.

§ 28

Prüfung der Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Auf Antrag kann vom Landesverwaltungsamt zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen Wohnsitz oder einen ständigen Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt haben, die Aufnahmevoraussetzungen für den jeweiligen Bildungsgang erfüllen und außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen. Die Prüfung darf nicht eher abgeschlossen werden, als dies nach Vorliegen der Eintrittsvoraussetzungen bei dem regulären Besuch des Bildungsganges möglich wäre. Für die Fachoberschule ist der zweijährige Bildungsgang maßgebend, wenn der Antragsteller keine entsprechende Berufsausbildung nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung im laufenden Jahr ist bis zum 30. Januar an das Landesverwaltungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und zum Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Abschluss- oder Abgangszeugnisse,
4. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Nachweise über die beruflichen Tätigkeiten,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise die Bewerberin oder der Bewerber bemüht gewesen ist, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und
6. eine Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg gleichartige Prüfungen versucht oder abgelegt wurden und dass nicht gleichzeitig ein weiterer Antrag gestellt wurde.

(3) Das Landesverwaltungsamt bildet einen Prüfungsausschuss, wenn an keiner Schule im Geltungsbereich dieser Verordnung eine entsprechende Prüfung durchgeführt wird oder wenn besondere Anforderungen erwachsenerechter Prüfungen dies erfordern. Bei der Bildung des Prüfungsausschusses ist § 16 sinngemäß anzuwenden.

(4) Fächer der mündlichen Prüfung sind sämtliche Fächer, Fächer der fachpraktischen Prüfung sämtliche Fächer des fachpraktischen Unterrichts. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen die Klausurarbeiten oder das Ergebnis der fachpraktischen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend.

(5) In der Regel soll in nicht mehr als acht Fächern geprüft werden, darunter alle Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung. Bei Ausbildungsgängen, die eine größere Anzahl von Prüfungsfächern erfordern, kann die Zahl der Prüfungsfächer durch die Anerkennung von Vorleistungen entsprechend reduziert werden, sofern diese nach Fest-

stellung durch das Landesverwaltungsamt hinsichtlich Qualität und Quantität den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind.

(6) Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) erhoben. Die Prüfungsgebühr ist nach der Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Sie wird nur in den Fällen zurückerstattet, in denen die Prüfung als nicht abgelegt gilt. Tritt der Prüfling nach der Zulassung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung an, so werden 10 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühren einbehalten. Für jede Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsgebühr neu zu entrichten.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Berufsfachschulen Altenpflegehilfe und Heilerziehungshilfe sowie für die Fachschulen Heilerziehungspflege und Motopädie.

§ 29

Wiederholung der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wiederholung aussichtsreich erscheint.

§ 30

Prüfung für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und Fernunterrichtsteilnehmer

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und an einem entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Landesverwaltungsamt bildet einen Prüfungsausschuss und beruft für jedes Prüfungsfach je eine geeignete Lehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Prüfungen gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend. Die Vornoten werden, abweichend von § 19, auf Grund der Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in dem Fernlehrgang festgesetzt.

§ 31

Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft des Bundes

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzung für den Bildungsgang erfüllt und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang einer Schule in Trägerschaft des Bundes vollständig teilgenommen hat.

(2) Das Landesverwaltungsamt bildet einen Prüfungsausschuss und beruft für jedes Prüfungsfach je eine geeignete Lehrkraft der Schule des Bundes zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend. Die Vornoten werden, abweichend von § 19, aufgrund der Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Vorbereitungslehrgang der Schule des Bundes festgelegt.

Abschnitt 4 Abschlüsse

§ 32 Abschlüsse

(1) Nach Maßgabe der Vorschriften der Anlagen können an den berufsbildenden Schulen berufliche Abschlüsse erworben werden. Außerdem können folgende schulische Abschlüsse erworben werden:

1. Hauptschulabschluss,
2. Realschulabschluss,
3. Erweiterter Realschulabschluss,
4. Berufsschulabschluss,
5. Fachhochschulreife,
6. Allgemeine Hochschulreife.

(2) Wer einen Bildungsgang nicht erfolgreich besucht hat, kann die Abschlussklasse wiederholen. § 26 gilt entsprechend.

§ 33

Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen außerhalb der Fachoberschule

(1) Die Fachhochschulreife kann erworben werden in Verbindung mit dem Abschluss

1. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht. Die Mindestdauer für doppeltqualifizierende Bildungsgänge beträgt drei Jahre oder
2. eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgangs, bei zweijähriger Dauer in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum oder
3. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit oder einer Fachschule.

(2) Der Erwerb der Fachhochschulreife über einen beruflichen Bildungsweg setzt in diesem Bildungsgang den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraus. Der Nachweis des Realschulabschlusses muss vor Beginn der Fachschulabschlussprüfung erbracht werden.

(3) Die Fachhochschulreife wird erteilt, wenn gemäß der Kultusministerkonferenz-Vereinbarung (Beschluss vom 5. Juni 1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. März 2001, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK Beschl. Samml. Beschl.-Nr. 469.1) über den Erwerb der Fachhochschulreife in

beruflichen Bildungsgängen in den einzelnen originären Bildungsgängen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben sowie die Prüfungsstandards der nachstehenden Absätze 4 bis 8 eingehalten werden. Außerdem muss die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten inhaltlichen Standards über eine erfolgreich abgelegte Prüfung entsprechend den nachfolgenden Absätzen 4 bis 8 nachgewiesen werden. Diese kann entweder in die Abschlussprüfung des beruflichen Bildungsganges integriert oder eine Zusatzprüfung sein.

(4) Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Sprachlicher Bereich | 240 Stunden |
| Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Deutsch/Kommunikation und auf Englisch entfallen. | |
| 2. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich | 240 Stunden |
| Davon müssen mindestens 120 Stunden auf Mathematik entfallen. | |
| 3. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich | mindestens 80 Stunden. |

Dem Unterricht liegen die Standards der Kultusministerkonferenz-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen und die Rahmenrichtlinien für die allgemein bildenden Fächer der Fachoberschule zugrunde. Dieser Unterricht kann in den Bildungsgängen der Berufsschule (Anlage 1) und bestimmter Berufsfachschulen (Anlagen 5 und 6) in der Regel im sprachlichen und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich, in Berufsfachschulen nach Anlage 6 auch im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, im Rahmen eines unterrichtlichen Zusatzangebotes erteilt werden. Hierzu können schulfremde- und schulübergreifende Lerngruppen, möglichst in Klassenstärke, mindestens jedoch in Lerngruppenstärke gemäß Klassenbildungserlass gebildet werden.

(5) Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik abzulegen, in der die in Absatz 4 Satz 2 der genannten Kultusministerkonferenz-Vereinbarung festgelegten Standards nachzuweisen sind. Für die Prüfungsfächer gelten nachfolgende Festlegungen:

1. Deutsch/Kommunikation

In der schriftlichen Prüfung ist eine der folgenden Aufgabenarten zu berücksichtigen:

- a) textgestützte Problemerkörterung,
- b) Analyse nichtliterarischer Texte mit Erläuterung oder Stellungnahme,
- c) Interpretation literarischer Texte.

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden.

2. Englisch

In der schriftlichen Prüfung, der ein Text oder mehrere Texte, gegebenenfalls auch andere Materialien, zugrunde gelegt werden, sind Sach- und Problemfragen zu beantworten und persönliche Stellungnahmen zu verfassen. Zusätzlich können Übertragungen in die Muttersprache oder in die Fremdsprache verlangt werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden.

3. Mathematik

In der schriftlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten, die dabei erforderlichen mathematischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden.

Für die Zuerkennung des Erwerbs der Fachhochschulreife in den Fachschulen mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden kann der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Fächer durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden.

(6) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 16 bis 22, 24, 25 Abs. 1 sowie § 27 entsprechend.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern nach Absätzen 4 und 5 erreicht sind. Mangelhafte Leistungen in höchstens einem einzigen Fach der Prüfung und des Zusatzangebotes können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder durch befriedigende Leistungen in den zwei anderen schriftlichen Prüfungsfächern ausgeglichen werden.

(8) Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

§ 34

Freiwillige Wiederholungen

Eine freiwillige Wiederholung eines bereits erworbenen studienqualifizierenden Abschlusses ist nicht möglich.

§ 35

Zeugnisarten

(1) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende eines Schulhalbjahres ein Halbjahreszeugnis, soweit kein anderes Zeugnis erteilt wird. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass im ersten Jahr der Berufsschule keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende eines Schuljahres ein Jahreszeugnis, soweit kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis erteilt wird.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende des Bildungsganges ein Abgangszeugnis, wenn sie oder er die Ausbildung an der Schule verlässt, ohne das Ziel der schulischen Ausbildung erreicht zu haben.

(4) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende des Bildungsganges ein Abschlusszeugnis, wenn sie oder er die Schule verlässt und das Ziel der schulischen Ausbildung erreicht hat.

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften

§ 36

Ergänzende und von dieser Verordnung abweichende Vorschriften

Ergänzend und abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung gelten die Regelungen der

- Anlage 1 für die Berufsschule,
- Anlage 2 für das Berufsgrundbildungsjahr,
- Anlage 3 für das Berufsvorbereitungsjahr,
- Anlage 4 für die Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss,
- Anlage 5 für die Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss,
- Anlage 6 für die Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe,
- Anlage 7 für die Fachoberschule,
- Anlage 8 für das Fachgymnasium,
- Anlage 9 für die Fachschule.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, beenden diese nach Maßgabe der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften.

(2) Die Berufsfachschulen Kosmetik und Medizinische Dokumentationsassistenten sowie die dreijährige Berufsfachschule für Kaufleute für Bürokommunikation werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 22. August 1997 (GVBl. LSA S. 784), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 176), auslaufend geführt. Die oberste Schulbehörde kann das Schuljahr festlegen, für das letztmalig Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden dürfen. Eine solche Festlegung kann erstmalig für das Schuljahr 2006/07 getroffen werden.

(3) Der Schwerpunkt Informationstechnik des Fachgymnasiums Technik kann ab Schuljahresbeginn 2005/2006 als Regelform geführt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler können letztmalig nach den Bestimmungen der Verordnung nach Abs. 2 Satz 1 zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in die Berufsfachschule Wirtschaft, die den Realschulabschluss voraussetzt, aufgenommen werden.

§ 38

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Unbeschadet § 37 Abs. 1, 2 und 4 treten gleichzeitig außer Kraft:

1. Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 22. August 1997 (GVBl. LSA S. 784), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 176),
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 19. Februar 1999 (GVBl. LSA S. 71), geändert durch Nummer 274 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 155),
3. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 14. September 1999 (GVBl. LSA S. 290), geändert durch Nummer 280 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 155),
4. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 321).

Magdeburg, den 20. Juli 2004.

**Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Oibertz

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule

§ 1 Aufgaben

Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erfüllen in der dualen Ausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichberechtigte Partner. Die Berufsfachschule arbeitet mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.

§ 2 Dauer und Gliederung

(1) Die Bildungsgänge der Berufsschule gliedern sich in die Grundstufe und in die darauf aufbauende Fachstufe oder aufbauenden Fachstufen.

(2) Die Dauer des Berufsschulbesuchs entspricht in der dualen Ausbildung der Dauer des Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Berufsschule wird aufgenommen, wer

1. eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (GVBl. I S. 2954), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), beginnt oder
2. eine berufliche Umschulung durchläuft und die Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel in die Grundstufe.

(3) Eine Aufnahme in die Fachstufe 1 kann erfolgen, wenn im Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag eine entsprechend kürzere Ausbildungszeit vereinbart wurde.

§ 4 Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht soll grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt werden.

(2) In der Grundstufe der Berufsschule können Fachklassen für die einem Berufsfeld zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe geführt werden. Die Zuordnung eines Berufes zu einem Berufsfeld regelt das vom Bundesinstitut

für Berufsbildung geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) In der Fachstufe können aus organisatorischen Gründen Schülerinnen und Schüler mit verwandten Ausbildungsberufen in einer Klasse zusammengefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rahmenlehrpläne für den Unterricht der jeweiligen Ausbildungsberufe erfüllt werden. Im berufsbezogenen Unterricht können Schülerinnen und Schüler abweichend vom Klassenverband in Lerngruppen gemeinsam unterrichtet werden. Lerngruppen werden nach Maßgabe der personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen und unter Einhaltung der Festlegungen der obersten Schulbehörde zur Klassenbildung eingerichtet.

(4) In Abhängigkeit von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eines Ausbildungsberufes werden durch das Landesverwaltungsamt auf Antrag des Schulträgers überregionale Landes- oder Bezirksfachklassen gebildet.

(5) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für deren Ausbildungsberufe auf Landesebene auf Grund einer zu geringen Zahl von Auszubildenden keine Landesfachklassen gebildet werden, können am Berufsschulunterricht in entsprechenden Fachklassen außerhalb Sachsen-Anhalts teilnehmen. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

(6) Der Unterricht in der Berufsschule wird im Teilzeitunterricht an ganzen Unterrichtstagen alternierend oder im Turnus- oder Blockunterricht im Umfang von durchschnittlich 480 Stunden pro Jahr geführt.

(7) Die Berufsschule organisiert die Umsetzung des nach Lernfeldern oder Lerngebieten strukturierten berufsbezogenen Unterrichts. Dabei sollen regionale und schulspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.

§ 5 Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Für den Unterricht in der Berufsschule gilt die von der obersten Schulbehörde festgelegte Rahmenstundentafel.

(2) Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können entsprechend den Möglichkeiten der Schule und den Anforderungen des Ausbildungsberufes Angebote wie Fremdsprachen, Informationsverarbeitung, Förderunterricht oder Zusatzqualifikationen eingerichtet werden.

(3) Die Schule informiert die Ausbildungsbetriebe über das Unterrichtsangebot und die Differenzierungsmöglichkeiten.

(4) Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

nach § 33 dieser Verordnung kann in Kooperation mit anderen Berufsbildenden Schulen angeboten werden. Über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Zusatzangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife soll Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb hergestellt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, aber nicht die Leistungsanforderungen des Ausbildungsberufes erfüllen, können von der Teilnahme am Zusatzangebot ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 6

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Wer nach § 33 dieser Verordnung das Zusatzangebot zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung wahrgenommen hat, kann die Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

§ 7

Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an

1. Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
3. Sitzungen des Betriebsrates oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
4. Veranstaltungen nach dem Personalvertretungsgesetz, die den Zusammenkünften nach den Nummern 2 und 3 entsprechen.

(2) Nach Abschluss der genannten Maßnahmen ist von der Schülerin oder dem Schüler eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung in der Schule vorzulegen.

(3) Die Freistellung einer Schülerin oder eines Schülers darf innerhalb eines Schuljahres die Gesamtdauer von 24 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(4) Eine Freistellung innerhalb des Blockunterrichts ist zu vermeiden.

(5) Im letzten Schulhalbjahr ist vor der Abschlussprüfung eine Beurlaubung möglichst auszuschließen.

(6) Schülerinnen und Schüler können unbeschadet der Maßnahmen nach Absatz 1 für die Dauer der Teilnahme an Austauschmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union für einen Zeitraum bis zu 36 Unterrichtsstunden freigestellt werden. Sie können darüber hinaus bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten freigestellt werden, wenn Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam

festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung den Anforderungen der Ausbildungsordnung und dem Lehrplan für die Berufsschule entspricht.

(7) Der Schülerin oder dem Schüler obliegt es, die durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten.

(8) Abweichend von Absatz 1 kann die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

1. Der inhaltliche Schwerpunkt der Ausbildungsmaßnahmen muss sich im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung halten und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen.
2. Die Beurlaubung wird von dem Nachweis abhängig gemacht, dass die Ausbildungsmaßnahmen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können und ein Berufsschulbesuch während der Ausbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.

§ 8

Abschlüsse

(1) Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

(2) Wer die Berufsschule bei Beendigung einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung erfolgreich besucht hat, erhält den Berufsschulabschluss. Die Berufsschule ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen zum Zeitpunkt der Abschluss- oder Gesellenprüfung in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Mit dem Berufsschulabschluss wird der Hauptschulabschluss erworben.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt den Real- schulabschluss, wer

1. im Abschlusszeugnis der Berufsschule einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht und
2. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweist.

(5) Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt den Erweiterten Realschulabschluss, wer die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt und in Deutsch, der nachgewiesenen Fremdsprache und den beiden Profulfächern oder dem Fach Berufstheorie des jeweiligen Ausbildungsberufes einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 nachweist. Nicht ausreichende Leistungen können nach § 12 der Verordnung ausgeglichen werden.

(6) Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt die Fachhochschulreife, wer

1. eine erfolgreiche Berufsausbildung nach Absatz 2 nachgewiesen, am Zusatzangebot teilgenommen und
2. die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 33 dieser Verordnung bestanden hat.

Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Berufsgrundbildungsjahr

§ 1 Aufgaben

Das Berufsgrundbildungsjahr hat die Aufgabe, allgemeine und auf der Breite eines Berufsfeldes fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung zu vermitteln.

§ 2 Dauer und Organisationsformen

(1) Das Berufsgrundbildungsjahr dauert ein Schuljahr.

(2) Das Berufsgrundbildungsjahr kann als freiwilliges Jahr in vollzeitschulischer Form oder in kooperativer Form mit Teilzeitunterricht geführt werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form ist aufzunehmen, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsabschluss nachweist, eine Berufsfeldentscheidung getroffen hat und schulpflichtig ist. Bei der Vorbereitung der Berufsfeldentscheidung ist grundsätzlich eine Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vorzusehen und auf das Berufsziel der Schülerinnen und Schüler abzustellen. Für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss muss durch geeignete Maßnahmen im Sinne einer Schullaufbahnberatung geprüft werden, ob und in welchen Berufsfeldern Aussicht auf eine erfolgreiche Teilnahme am Berufsgrundbildungsjahr besteht.

(2) In das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form wird aufgenommen, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis mit einem Betrieb oder einem außerbetrieblichen Maßnahmeträger steht.

§ 4 Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form umfasst einen berufsfeldübergreifenden und einen berufsfeldbezogenen – fachtheoretischen und fachpraktischen – Lernbereich nach der von der obersten Schulbehörde festgelegten Rahmenstundentafel.

(2) Im berufsfeldübergreifenden Lernbereich erfolgt die Vermittlung der Lernziele und Lerninhalte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen. Im berufsfeldbezogenen Lernbereich sind die Lernziele und Lerninhalte auf eine berufliche Grundbildung auszurichten.

(3) Der Unterricht im berufsfeldbezogenen – fachtheoretischen und fachpraktischen – Lernbereich kann in folgenden Berufsfeldern durchgeführt werden:

- a) Wirtschaft und Verwaltung,
- b) Metalltechnik,
- c) Elektrotechnik,
- d) Bautechnik,
- e) Holztechnik,
- f) Farbtechnik und Raumgestaltung,
- g) Gesundheit,
- h) Ernährung und Hauswirtschaft.

(4) Darüber hinaus können bei regionalen Besonderheiten durch Genehmigung des Landesverwaltungsamtes die Berufsfelder Körperpflege und Textiltechnik und Bekleidung geführt werden.

(5) Im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung können die Schwerpunkte:

- a) Absatzwirtschaft und Kundenberatung,
 - b) Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung
- gebildet werden.

Im Berufsfeld Metalltechnik sind die folgenden Schwerpunkte möglich:

- a) Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik,
- b) Installations- und Metallbautechnik,
- c) Fahrzeugtechnik.

(6) Im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts sollen betriebliche Praktika von bis zu vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Darüber hinaus können nach den regionalen Möglichkeiten im fachpraktischen Unterricht Qualifikationsbausteine der Anschlussberufe des Berufsfeldes vermittelt werden.

(7) Im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr findet der berufsfeldübergreifende und der berufsfeldbezogene fachtheoretische Unterricht in der Schule und die fachpraktische Ausbildung in der Regel im Betrieb oder bei einem außerbetrieblichen Maßnahmeträger einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsstätten statt. Für den schulischen Teil des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form sind die Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden.

(8) Für das kooperative Berufsgrundbildungsjahr sind zwei Unterrichtstage pro Woche durchzuführen, wobei der berufsfeldbezogene fachtheoretische Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden umfassen muss.

§ 5

Abschlüsse

(1) Das Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in den Fächern des fachtheoretischen und des fachpraktischen Bereiches mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Wer in das Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht nach neunjährigem Schulbesuch ohne Hauptschulabschluss eingetreten ist, erhält diesen Abschluss, wenn die Leistungen in allen Fächern des berufsfeldübergreifenden Lernbereiches und des fachtheoretischen Bereiches mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe von § 12 dieser Verordnung ausgeglichen werden.

§ 6

Berechtigungen, die mit dem erfolgreichen Besuch des Berufsgrundbildungsjahres verbunden sind

(1) Die Anrechnung des erfolgreichen Besuchs des Berufsgrundbildungsjahres auf die Dauer der Berufsausbildung erfolgt nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften,

(2) Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitform wird auf die Klasse 1 der zweijährigen Berufsfachschule angerechnet, wenn die erforderlichen Kenntnisse in Englisch oder der fortgeführten ersten Fremdsprache sowie der Hauptschulabschluss nachgewiesen werden.

Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Berufsvorbereitungsjahr

§ 1 Aufgaben

Das Berufsvorbereitungsjahr vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern fachliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit und bereitet sie auf eine Berufsausbildung vor. Im Berufsvorbereitungsjahr sollen die Jugendlichen befähigt werden, anschließend in ein Ausbildungsverhältnis, in ein Berufsgrundbildungsjahr oder nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen in bestimmte Berufsfachschulen einzutreten.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

In das Berufsvorbereitungsjahr wird insbesondere aufgenommen, wer

1. einer beruflichen Vorbereitung bedarf und
2. die Schule für Lernbehinderte oder mit Ausgleichsklassen abgeschlossen oder mindestens neun Jahre besucht hat oder
3. nach neunjährigem Besuch der Sekundarschule oder Gesamtschule keinen schulischen Abschluss erworben hat.

§ 3 Berufsfeldkombinationen

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden in zwei Berufsfelder eingeführt.

(2) Die jeweilige Berufsfeldkombination richtet sich nach den sächlichen und personellen Bedingungen der Schule sowie nach der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Jugendlichen die Möglichkeit haben, aus einem Angebot von mindestens zwei Berufsfeldkombinationen auszuwählen.

§ 4 Abschlüsse

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen des berufsfeldübergreifenden, berufsfeldbezogenen und des fachpraktischen Bereiches mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe von § 12 dieser Verordnung ausgeglichen werden.

(2) Bei nicht erfolgreichem Abschluss wird ein Abgangszeugnis mit einem Vermerk über die Schulpflichterfüllung erteilt.

(3) Im Berufsvorbereitungsjahr kann der Hauptschulabschluss erworben werden. Der Hauptschulabschluss wird durch ein erfolgreich abgelegtes Kolloquium gemäß § 5 festgestellt.

§ 5 Kolloquium

(1) Den Antrag zum Kolloquium können die Schülerinnen und Schüler vier Wochen vor Kolloquiumstermin an die Schulleitung stellen. Im Antrag ist ein Themenkomplex aus dem gewählten Berufsfeld zu benennen.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer an Wahlpflichtkursen der Schule und am Pflichtpraktikum teilgenommen hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung in jedem Fach der Stundentafel mindestens durchschnittlich befriedigende Leistungen nachweist. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird durch den Kolloquiumsausschuss gemäß Absatz 3 festgesetzt. Das Ergebnis der Zulassung geht der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu.

(3) Der Ausschuss besteht aus je einer Lehrkraft des berufsfeldübergreifenden Lernbereiches, des berufsfeldbezogenen Lernbereiches und des Bereiches Fachpraxis. Eine dieser Lehrkräfte soll die Schülerin oder den Schüler aus dem Unterricht persönlich kennen.

(4) Das Gespräch dauert 30 Minuten und findet vor dem Kolloquiumsausschuss statt. Grundlage bildet der gewählte Themenkomplex der Schülerinnen und Schüler.

(5) Das Kolloquium ist erfolgreich bestanden, wenn die Mitglieder des Ausschusses die dabei erbrachte Leistung mit mindestens befriedigend einschätzen. Bei bestandem Kolloquium erhält die Schülerin oder der Schüler auf dem Zeugnis bescheinigt, dass der Hauptschulabschluss erworben wurde.

(6) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann auf Antrag das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 6 Beschulung von Jugendlichen in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

(1) In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnimmt und der Schulpflicht unterliegt.

(2) Der Bildungsgang wird im Teilzeitunterricht oder als Blockunterricht geführt.

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss**

**Abschnitt 1
Aufgaben und Bildungsgänge**

**§ 1
Aufgaben**

Die Bildungsgänge haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine breit angelegte berufliche Grundbildung zu vermitteln, die fachrichtungsbezogen der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung dient. Sie vermitteln außerdem schulische Abschlüsse.

**§ 2
Bildungsgänge**

Es werden folgende Bildungsgänge geführt:

1. Einjährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht,
2. Einjährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt,
3. Zweijährige Berufsfachschule, die zum Realschulabschluss führt.

**Abschnitt 2
Einjährige Berufsfachschule,
die den Hauptschulabschluss ermöglicht**

**§ 3
Fachrichtungen und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die einjährige Berufsfachschule kann in den folgenden Fachrichtungen geführt werden:

1. Wirtschaft,
2. Technik mit berufsfeldbezogenem Schwerpunkt,
3. Hauswirtschaft,
4. Ernährung,
5. Gastronomie.

(2) Während der Ausbildung soll eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus.

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

In die Schule kann aufgenommen werden, wer nach mindestens neunjährigem Schulbesuch einer allgemein bildenden Schule die Klasse 8 erfolgreich absolviert, eine Berufsfeldentscheidung getroffen hat und schulpflichtig ist.

**§ 5
Abschlüsse**

(1) Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

(2) Die Schule ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe von § 12 dieser Verordnung ausgeglichen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Schule wird der Hauptschulabschluss erworben.

**§ 6
Berechtigungen**

Die Anrechnung des erfolgreichen Besuchs der einjährigen Berufsfachschule auf die Dauer der Berufsausbildung erfolgt nach Maßgabe bundesrechtlicher Regelungen.

**Abschnitt 3
Einjährige Berufsfachschule, die den
Realschulabschluss voraussetzt**

**§ 7
Fachrichtungen und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die einjährige Berufsfachschule kann in der Fachrichtung Sozialpflege geführt werden.

(2) Während der Ausbildung ist eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus.

**§ 8
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Schule kann aufgenommen werden, wer den Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesverwaltungsamt.

**§ 9
Abschlüsse**

(1) Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

(2) Die Schule ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe des § 12 dieser Verordnung ausgeglichen werden.

(3) Mit dem erfolgreichen Besuch der Schule erhält den Erweiterten Realschulabschluss, wer in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den beiden Profulfächern einen Notendurchschnitt von 2,7 und in den sonstigen Fächern der Studentafel einen Notendurchschnitt von 3,0 nachweist.

§ 10
Berechtigungen

Die Anrechnung des erfolgreichen Besuchs der Schule auf die Dauer der Berufsausbildung erfolgt nach Maßgabe bundesrechtlicher Regelungen.

Abschnitt 4
**Zweijährige Berufsfachschule, die zum
Realschulabschluss führt**

§ 11
Fachrichtungen

Die zweijährige Berufsfachschule kann in den Fachrichtungen Sozialpflege und Polizeivollzugsdienst geführt werden; letztere wird ausschließlich im Bereich der Fachhochschule der Polizei angeboten.

§ 12
Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre (Klasse I und Klasse II).

(2) Während der Ausbildung ist eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus.

§ 13
Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Schule kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesverwaltungsamt.

§ 14
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei, im Fach Deutsch vier Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in einem fachrichtungsbezogenen Fach, und zwar

1. in der Fachrichtung Sozialpflege in den Fächern Gesundheitslehre oder Grundlagen der Sozialwissenschaften,
2. in der Fachrichtung Polizeivollzugsdienst in einem die Fachrichtung kennzeichnenden Fach zu schreiben.

Das Anspruchsniveau für Deutsch, Englisch und Mathematik richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Standards zum mittleren Schulabschluss (Beschluss der Kultusministerkonferenz – Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vom 4. Dezember 2003, KMK Beschl. Samml. Beschl.-Nr. 103 unter Berücksichtigung des Berufsbezuges der Fachleistungen.

§ 15
Abschlüsse

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss erworben.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung erhält den Erweiterten Realschulabschluss, wer in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den beiden Profulfächern der jeweiligen Fachrichtung einen Zensuredurchschnitt von 2,7 und in den sonstigen Fächern der Studentafel einen Zensuredurchschnitt von 3,0 nachweist.

§ 16
Berechtigungen

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung an der Berufsfachschule Sozialpflege (Pflegevorschule) erhält eine Schülerin oder ein Schüler die Berechtigung, nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen die Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule sowie die Hebammenschule zu besuchen.

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss**

**Abschnitt 1
Aufgaben und Bildungsgänge**

**§ 1
Aufgaben**

Die Ausbildung an Berufsfachschulen, die zum beruflichen Abschluss führen, soll vertieft fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln und zur selbstständigen Wahrnehmung von Tätigkeiten in den entsprechenden Aufgabenfeldern befähigen. Sie soll gleichzeitig die Allgemeinbildung vertiefen.

**§ 2
Bildungsgänge**

Es werden folgende Bildungsgänge geführt:

1. Einjährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt,
2. Zwei- und mehrjährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt.

**Abschnitt 2
Einjährige Berufsfachschule, die zu einem
beruflichen Abschluss führt**

**§ 3
Fachrichtungen**

Die einjährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt, kann in den folgenden Fachrichtungen geführt werden:

1. Altenpflegehilfe,
2. Heilerziehungshilfe.

**§ 4
Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildung in der Berufsfachschule mit Vollzeitunterricht dauert ein Jahr, in der Berufsfachschule mit Teilzeitunterricht zwei Jahre.

**§ 5
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Berufsfachschulen Altenpflegehilfe und Heilerziehungshilfe mit Vollzeitunterricht kann aufgenommen werden, wer

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. körperlich, geistig und persönlich für den angestrebten Beruf geeignet ist und

3. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand

nachweist.

(2) In die Berufsfachschule mit Teilzeitunterricht kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und
2. während der Ausbildung in der Berufsfachschule die für die Berufsausbildung
 - a) zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer förderliche Berufstätigkeit in einer zur Ausbildung geeigneten stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtung der Altenhilfe oder Altenpflege,
 - b) zur Heilerziehungspflegehelferin oder zum Heilerziehungspflegehelfer förderliche Berufstätigkeit im ambulanten Pflegedienst in einer stationären oder teilstationären Einrichtung für behinderte Menschenausübt.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesverwaltungsamt.

**§ 6
Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils zwei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in folgenden Fächern oder in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen zu schreiben:

1. Fachrichtung Altenpflegehilfe
 - a) Theoretische Grundlagen altenpflegerischen Handelns,
 - b) Berufs- und Rechtskunde;
2. Fachrichtung Heilerziehungshilfe
 - a) Pädagogik/Behindertenpädagogik,
 - b) Psychologie oder Psychiatrie/Neurologie/Physiologie oder Gesundheits- und Krankheitslehre.

**§ 7
Fachpraktische Prüfung**

(1) In der fachpraktischen Prüfung der Berufsfachschule Altenpflegehilfe ist eine methodisch-praktische Aufgabe aus dem Fach „Personen- und situationsbezogene Pflege“ zu lösen. Die Aufgabe wird dem Prüfling vier Werktage vor der fachpraktischen Prüfung bekanntgegeben. Sie soll so bemessen sein, dass sie innerhalb von zwei Zeitstunden gelöst werden kann.

(2) In der fachpraktischen Prüfung der Berufsfachschule Heilerziehungshilfe ist eine methodisch-praktische Aufgabe aus dem Fach „Pflege und Betreuung Behinderter“ zu bearbeiten. Die Aufgabe wird dem Prüfling vier Werktage vor der praktischen Prüfung bekanntgegeben. Sie soll so bemessen sein, dass sie innerhalb von einer Zeitstunde gelöst werden kann.

§ 8

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis.

(2) Sofern die Schülerin oder der Schüler körperlich, geistig und persönlich für den Beruf geeignet ist, wird die Berechtigung erworben, folgende Berufsbezeichnung zu führen:

1. Fachrichtung Altenpflegehilfe
„Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“;
2. Fachrichtung Heilerziehungshilfe
„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer“.

Abschnitt 3

Zwei- und mehrjährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt

§ 9

Fachrichtungen

(1) Die zwei- und mehrjährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt, kann in den folgenden Fachrichtungen geführt werden:

1. Wirtschaftsassistenz – Fremdsprachen und Korrespondenz,
2. Wirtschaftsassistenz – Bürowirtschaft,
3. Wirtschaftsassistenz – Informationsverarbeitung,
4. Touristikassistenz,
5. Biologisch-technische Assistenz,
6. Chemisch-technische Assistenz,
7. Elektrotechnische Assistenz,
8. Physikalisch-technische Assistenz,
9. Technische Assistenz für Informatik,
10. Umweltschutz-technische Assistenz,
11. Gestaltungstechnische Assistenz,
12. Medientechnische Assistenz,
13. Sozialassistenz,
14. Kinderpflege,
15. Hauswirtschaftliche Assistenz,
16. Hauswirtschaft und Familienpflege,
17. Gymnastik.

(2) In der Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz können die Schwerpunkte Mode/Design, Grafik/Design, Medien/Kommunikation und Screen-Design geführt werden.

§ 10

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15 genannten Fachrichtungen dauert zwei Jahre, in der in § 9 Abs. 1 Nrn. 16 und 17 genannten Fachrichtung drei Jahre.

(2) Während der Ausbildung ist in den in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 9 bis 17 genannten Fachrichtungen eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 9 bis 17 genannten Fachrichtungen aus.

§ 11

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber für eine berufliche Erstausbildung dürfen bei Schuljahresbeginn des ersten Ausbildungsjahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) In die Berufsfachschule Kinderpflege sowie Hauswirtschaft und Familienpflege kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(3) In die Berufsfachschule der übrigen Fachrichtungen kann aufgenommen werden, wer den Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Die Aufnahme in die Berufsfachschule Gestaltungstechnische Assistenz setzt den Nachweis einer ausreichenden künstlerischen Befähigung voraus.

(4) In die Klasse II der zweijährigen Berufsfachschule Sozialassistenz kann aufgenommen werden, wer

1. die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt und
2. a) eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
b) den erfolgreichen Besuch einer einjährigen Berufsfachschule Sozialpflege,
c) den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule Sozialpflege (Pflegevorschule) oder
d) eine andere gleichwertige Vorbildung nachweist.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesverwaltungsamt.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, jeweils drei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in den folgenden Fächern oder in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen zu schreiben:

1. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz – Fremdsprachen und Korrespondenz:
 - a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
 - b) Englisch.

Die Prüfungsaufgabe besteht aus folgenden Teilaufgaben:

1. Korrespondenz.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

2. Übersetzung

aus dem Englischen ins Deutsche, aus dem Deutschen ins Englische.

Die Bearbeitungszeit beträgt 105 Minuten.

3. Aufgabe mit wirtschafts- und landeskundlichen Themen.

Die Bearbeitungszeit beträgt 75 Minuten.

c) Zweite Fremdsprache.

Die Prüfungsaufgabe besteht aus folgenden Teilaufgaben:

1. Korrespondenz.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

2. Übersetzung

aus der Fremdsprache ins Deutsche.

Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

3. Diktat.

Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten.

2. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz-Bürowirtschaft:

- a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- b) Schriftverkehr oder Rechnungswesen/Controlling,
- c) Bürokommunikation/Datenverarbeitung;

3. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz-Informationsverarbeitung:

- a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- b) Systemanalyse/Systementwicklung oder Informationsverarbeitungssysteme,
- c) Rechnungswesen/Controlling;

4. Fachrichtung Touristikassistenz:

- a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- b) Touristikmanagement und -marketing,
- c) Englisch oder zweite oder dritte Fremdsprache;

Die Prüfungsaufgabe besteht aus folgenden Teilaufgaben:

1. Korrespondenz.

Die Bearbeitungszeit beträgt 45 Minuten.

2. Übersetzung

aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit beträgt 45 Minuten.

3. Aufgabe mit wirtschaftlichen und touristischen Themen.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

5. Fachrichtung Biologisch-technische Assistenz:

a) Biologie.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.

b) Mikrobiologie/Biotechnologie,

c) Biochemie;

6. Fachrichtung Chemisch-technische Assistenz:

a) Anorganische Chemie.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

b) Physikalische Chemie.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

c) Organische Chemie;

7. Fachrichtung Elektrotechnische Assistenz:

a) Elektrotechnik.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.

b) Datenverarbeitung/Mikroprozessortechnik,

c) Nachrichtentechnik oder Energietechnik;

8. Fachrichtung Physikalisch-technische Assistenz:

a) Mathematik,

b) Physik.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.

c) Elektrotechnik/Elektronik;

9. Fachrichtung Technische Assistenz für Informatik:

a) Mathematik,

b) Technische Informatik,

c) Betriebssysteme;

10. Fachrichtung Umweltschutztechnische Assistenz:

a) Umweltanalytik.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.

b) Umweltrecht,

c) Umweltschutztechnik;

11. Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz:

a) Schwerpunkt Mode/Design:

aa) Technologie,

bb) Design, Kunst- und Kostümgeschichte,

cc) Modegestaltung;

b) Schwerpunkt Grafik/Design:

aa) Technologie,

bb) Werbelehre,

cc) Kunstgeschichte;

c) Schwerpunkt Medien/Kommunikation:

aa) Technologie,

bb) Marketing/Kommunikation,

cc) Gestaltungslehre;

d) Schwerpunkt Screen-Design:

aa) Projektmanagement,

bb) Medienwirtschaft,

cc) Informationsverarbeitung;

12. Fachrichtung Medientechnische Assistenz:
 - a) Medienwirtschaft oder Datentechnik,
 - b) Bildtechnik,
 - c) Tontechnik;
13. Fachrichtung Sozialassistent:
 - a) Pädagogik/Psychologie,
 - b) Sozialpädagogik,
 - c) Medienpraxis;
14. Kinderpflege
 - a) Deutsch,
 - b) Gesundheitslehre, Pädagogik, Psychologie oder Kinderliteratur,
 - c) Kunsterziehung/Werken, Musik/Rhythmik, Spiel, Bewegungserziehung oder Hauswirtschaftslehre;
15. Fachrichtung Hauswirtschaftliche Assistenz:
 - a) Wirtschaftslehre,
 - b) Technologie Ernährung/Garten,
 - c) Technologie Haushaltstechnik/Textil;
16. Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege:
 - a) Hauswirtschaftslehre,
 - b) Sozialpflege,
 - c) Pädagogik/Psychologie;
17. Fachrichtung Gymnastik:
 - a) Sportmedizin,
 - b) Pädagogik/Psychologie,
 - c) Gymnastik.

§ 13

Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung wird in den folgenden Fächern oder in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen durchgeführt:

1. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz-Fremdsprachen und Korrespondenz:
 - a) Kurzschrift, deutsch.
Die Aufgabe umfasst eine Stenogrammübertragung. Es ist ein Text von 5 Minuten in der Geschwindigkeit von 80 Silben je Minute aufzunehmen und wortgetreu maschinenschriftlich zu übertragen. Die Übertragungszeit beträgt eine Minute je 20 Silben Ansage. Höhere Geschwindigkeiten als 80 Silben können in einer Zusatzprüfung durch entsprechende Ansagen zwischen der fachpraktischen und der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden, wenn der Prüfling mindestens die Note „gut“ erreicht hat. Die Übertragungszeit beträgt eine Minute je 20 Silben Ansage.
 - b) Textverarbeitung.
Die Aufgabe besteht aus folgenden Teilaufgaben:
Schreiben nach Vorlage.
Es ist eine Vorlage abzuschreiben. Die Mindestanschlüsse betragen 1 600. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Minuten.

Textformulierung und -gestaltung.

Nach Vorgabe einer kaufmännischen Situation ist mit Hilfe von stichwortartigen Angaben ein Geschäftsbrief oder ein innerbetriebliches Schriftstück zu formulieren und zu schreiben. Zu beachten sind insbesondere eine übersichtliche und formgerechte Darstellung entsprechend DIN 5008 sowie eine fachgerechte Ausdrucksweise.

Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten.

2. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz-Bürowirtschaft:

- a) Kurzschrift, deutsch.

Die Aufgabe umfasst eine Stenogrammübertragung. Es ist ein Text von 5 Minuten in der Geschwindigkeit von 100 Silben je Minute aufzunehmen und wortgetreu maschinenschriftlich zu übertragen. Die Übertragungszeit beträgt eine Minute je 20 Silben Ansage. Höhere Geschwindigkeiten können in einer Zusatzprüfung durch entsprechende Ansagen zwischen der fachpraktischen und der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden, wenn der Prüfling mindestens die Note „gut“ erreicht hat. Die Übertragungszeit beträgt eine Minute je 20 Silben Ansage.

- b) Textverarbeitung.

Die Aufgabe besteht aus folgenden Teilaufgaben:
Schreiben nach Vorlage.

Es ist eine Vorlage abzuschreiben. Die Mindestanschlüsse betragen 2 000. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Minuten.

Textformulierung und -gestaltung.

Nach Vorgabe einer kaufmännischen Situation ist mit Hilfe von stichwortartigen Angaben ein Geschäftsbrief oder ein innerbetriebliches Schriftstück zu formulieren und zu schreiben. Zu beachten sind insbesondere eine übersichtliche und formgerechte Darstellung entsprechend DIN 5008 sowie eine fachgerechte Ausdrucksweise.

Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten.

3. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz-Informationsverarbeitung:

Es ist eine praktische Prüfungsaufgabe aus den Bereichen des Faches IT-Trainingsfirma zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt sechs Zeitstunden.

4. Fachrichtung Touristikassistent:

Es ist eine praxisbezogene Aufgabe aus den Fächern Reiseverkehrskommunikation/Datenverarbeitung, Reise- und Vertragsrecht und Kultur und Reiseverkehrsgeografie zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt sechs Zeitstunden.

5. Fachrichtung Biologisch-technische Assistenz:

- a) Mikrobiologisches und biochemisches Praktikum.

Die Bearbeitungszeit beträgt acht Zeitstunden.

- b) Bioanalytisches Praktikum,

- c) Biologisch-histologisches Praktikum.
Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Zeitstunden.
6. Fachrichtung Chemisch-technische Assistenz:
- a) Qualitativ- und quantitativ-analytisches/chemisch-technisch-analytisches Praktikum.
Die Bearbeitungszeit beträgt acht Zeitstunden.
- b) Organisch-chemisches Praktikum.
Die Bearbeitungszeit beträgt acht Zeitstunden.
- c) Physikalisch-chemisches Praktikum.
Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.
7. Fachrichtung Elektrotechnische Assistenz:
- a) Elektrotechnik/Elektronik.
Die Bearbeitungszeit beträgt acht Zeitstunden.
- b) Nachrichtentechnisches Praktikum.
- c) Praktische Grundausbildung/Schaltungstechnik.
Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Zeitstunden.
8. Fachrichtung Physikalisch-technische Assistenz:
- a) Physikalisches Praktikum.
Die Bearbeitungszeit beträgt acht Zeitstunden.
- b) Elektrotechnisches/elektronisches Praktikum,
- c) Physikalisch-chemisches Praktikum.
Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Zeitstunden.
9. Fachrichtung Technische Assistenz für Informatik:
- a) Programmieren,
- b) Datenbanken, Datenschutz,
- c) Prozesstechnik.
Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt zwölf Zeitstunden.
10. Fachrichtung Umweltschutz-technische Assistenz:
- a) Naturschutz/Landschaftspflege oder spezielle Analytik oder spezielle Umweltschutztechnik.
Die Bearbeitungszeit beträgt acht Zeitstunden.
- b) Datenverarbeitung/Informationssysteme.
Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.
- c) Umweltschutztechnisches Praktikum.
Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Zeitstunden.
11. Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz:
- a) Schwerpunkt Mode/Design:
- aa) Modezeichnen/Illustration,
- bb) Schnitttechnik,
- cc) Arbeitsverfahren;
- b) Schwerpunkt Grafik/Design:
- aa) Naturstudium und Freies Zeichnen,
- bb) Typografie/Layout,
- cc) Grafik/Design;
- c) Schwerpunkt Medien/Kommunikation:
- aa) Audio/Videotechnik/Produktion,
- bb) Objekt- und Ausstellungstechnik,
- cc) Typografie/Layout.
Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils acht Zeitstunden.
- d) Schwerpunkt Screen-Design
- aa) Medientechnologie/Screen-Design,
- bb) Mediengestaltung/Screen-Design,
- cc) Audio-/Videogestaltung.
Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils acht Zeitstunden.
12. Fachrichtung Medientechnische Assistenz:
- a) Audio-/Videotechnik,
- b) Präsentations- und Ausstellungstechnik,
- c) Multimediale Technologien.
Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils acht Zeitstunden.
13. Fachrichtung Sozialassistenz:
- Es ist eine Aufgabe aus dem Fach Sozialpädagogisches und sozialpflegerisches Handeln zu bearbeiten und praxisbezogen umzusetzen. Die Aufgabe wird vier Werkzeuge vor der Prüfung ausgegeben. Sie ist vom Prüfling schriftlich zu bearbeiten und dem Prüfer oder der Prüferin am Prüfungstage vorzulegen. Die Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
14. Fachrichtung Kinderpflege:
- Sozialpädagogische Übungen:
Die Aufgabe wird drei Werkzeuge vor der Prüfung ausgegeben. Sie ist vom Prüfling schriftlich auszuarbeiten und dem Prüfer oder der Prüferin am Prüfungstage vorzulegen.
Die Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
15. Fachrichtung Hauswirtschaftliche Assistenz:
- a) Nahrungszubereitung oder Textilarbeit,
- b) Haus- und Wäschepflege oder Gartenarbeit.
Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt drei Zeitstunden.
16. Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege:
- Je eine Übungsaufgabe in den Fächern Fachpraxis Hauswirtschaft und Fachpraxis Sozialpflege.
Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt drei Zeitstunden.
17. Fachrichtung Gymnastik:
- Es ist eine Aufgabe aus der Praxis der Gymnastiklehrkraft zu planen und unter Aufsicht durchzuführen.
Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt sechs Zeitstunden.

§ 14

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer nach § 33 dieser Verordnung das Zusatzangebot zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung wahrgenommen hat, kann

1. in der Fachrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 die Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife,
2. in den Fachrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 sowie 15 die Prüfung für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ablegen.

§ 15

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

1. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz – Fremdsprachen und Korrespondenz:
„Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent für Fremdsprachen und Korrespondenz“;
2. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz – Bürowirtschaft:
„Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin für Bürowirtschaft“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent für Bürowirtschaft“;
3. Fachrichtung Wirtschaftsassistenz – Informationsverarbeitung:
„Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin für Informationsverarbeitung“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent für Informationsverarbeitung“;
4. Fachrichtung Touristik:
„Staatlich geprüfte Touristikassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Touristikassistent“;
5. Fachrichtung Biologisch-technische Assistenz:
„Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent“;
6. Fachrichtung Chemisch-technische Assistenz:
„Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent“;
7. Fachrichtung Elektrotechnische Assistenz:
„Staatlich geprüfte Elektrotechnische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Elektrotechnischer Assistent“;
8. Fachrichtung Physikalisch-technische Assistenz:
„Staatlich geprüfte Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Physikalisch-technischer Assistent“;
9. Fachrichtung Technische Assistenz für Informatik:
„Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik“ oder „Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik“;
10. Fachrichtung Umweltschutztechnische Assistenz:
„Staatlich geprüfte Umweltschutz-technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Umweltschutztechnischer Assistent“;
11. Fachrichtung Gestaltungstechnische Assistenz:
„Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent“

Schwerpunkt: zum Beispiel Medien/Kommunikation;

12. Fachrichtung Medientechnische Assistenz:
„Staatlich geprüfte Assistentin für Medientechnik“ oder „Staatlich geprüfter Assistent für Medientechnik“;
13. Fachrichtung Sozialassistenz:
„Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“;
14. Fachrichtung Kinderpflege:
„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“;
15. Fachrichtung Hauswirtschaftliche Assistenz:
„Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Hauswirtschaftlicher Assistent“;
16. Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege:
„Staatlich geprüfte Fachkraft für Hauswirtschaft und Familienpflege“;
17. Fachrichtung Gymnastik:
„Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin“ oder „Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung an der Berufsfachschule Kinderpflege und Hauswirtschaft und Familienpflege wird der Realschulabschluss erworben, wenn mindestens befriedigende Leistungen (3,0) erreicht und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule der in § 9 Abs. 1 genannten Fachrichtungen erwirbt den Erweiterten Realschulabschluss, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und im Fach Deutsch, der nachgewiesenen Fremdsprache und den beiden Profulfächern der jeweiligen Fachrichtung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 nachweist.

(4) Die Fachhochschulreife erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der in § 9 Abs. 1 Nr. 17 genannten Fachrichtung und Teilnahme am unterrichtlichen Zusatzangebot die Zusatzprüfung nach § 33 dieser Verordnung erfolgreich abgelegt hat.

(5) Den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 und 15 genannten Fachrichtungen und Teilnahme am unterrichtlichen Zusatzangebot die Zusatzprüfung nach § 33 dieser Verordnung erfolgreich abgelegt hat und in allen Prüfungsfächern mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen nachweist. Es können nur mangelhafte Leistungen in einem einzigen Fach der Prüfung und des Zusatzangebotes durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden.

(6) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 dieser Verordnung erfüllt hat, erwirbt die Fachhochschulreife.

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe

§ 1 Fachrichtungen

Die Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe kann in den folgenden Fachrichtungen geführt werden:

1. Altenfleger,
2. Diätassistent,
3. Ergotherapie,
4. Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
5. Pharmazeutisch-technische Assistenz,
6. Physiotherapie,
7. Medizinisch-technische Assistenz,
8. Logopädie,
9. Orthoptie.

§ 2 Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz dauert unbeschadet der jeweiligen bundesrechtlichen Vorschriften zweieinhalb, in den Berufsfachschulen Altenpflege, Diätassistent, Ergotherapie, Physiotherapie, Medizinisch-technische Assistenz, Logopädie und Orthoptie drei Schuljahre.

(2) Die Ausbildung in der Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister dauert unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften zwei Schuljahre.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

In die Berufsfachschulen im Bereich nichtärztlicher Heilberufe können Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des Bundes in den jeweils geltenden Fassungen aufgenommen werden.

§ 4 Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht, praktische Ausbildung

Inhalt und Umfang des Unterrichts sowie die praktische Ausbildung oder die praktische Tätigkeit richten sich nach bundesrechtlichen Vorschriften sowie nach §§ 7 und 8 dieser Verordnung.

§ 5 Teilnahmebescheinigungen

Am Ende des letzten Schuljahres wird in den Bildungsgängen der Berufsfachschulen mit der Beschlussfassung über das Zeugnis gleichzeitig über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung als Voraussetzung zur Zulassung zur

staatlichen Prüfung entschieden. Die Erteilung der Teilnahmebescheinigung setzt eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch mindestens ausreichende Noten in den theoretischen und fachpraktischen Unterrichtsfächern nachgewiesen. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe des § 12 dieser Verordnung ausgeglichen werden. Die regelmäßige Teilnahme ist zu dokumentieren. Auf die Dauer der Ausbildung werden Unterbrechungen nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angerechnet.

§ 6 Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung richtet sich nach den jeweiligen bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren, Prüfungstermine

(1) Der jeweilige Prüfungsausschuss wird vom Landesverwaltungsamt bestellt.

(2) Spätestens zehn Wochen vor dem schriftlichen Teil der Prüfung sind dem Landesverwaltungsamt durch die Schulleitung zwei Aufgabenvorschläge für den schriftlichen Teil der Prüfung einzureichen. Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung genehmigt.

§ 8 Abschlüsse

Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, hat die durch die Berufsfachschule vermittelte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen. Die Vorschriften des Bundes zur Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bleiben unberührt.

§ 9 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 33 dieser Verordnung kann in den Bildungsgängen, die auf dem Realschulabschluss aufbauen, ablegen, wer das Zusatzangebot zur Vorbereitung auf diese Prüfung wahrgenommen hat.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, aber nicht die Leistungsforderungen der originären Ausbildung erfüllen, können von der Teilnahme am Zusatzunterricht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) Die Fachhochschulreife erhält, wer nach erfolgreichem beruflichen Abschluss der in § 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 9 genannten Fachrichtungen die Zusatzprüfung nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat und die weiteren Voraussetzungen nach § 33 dieser Verordnung nachweist.

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule

§ 1 Aufgaben

Die Fachoberschule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern eine vertiefte berufliche Bildung zu vermitteln und sie zu befähigen, ihren Bildungsweg an einer Fachhochschule erfolgreich fortsetzen zu können.

§ 2 Fachrichtungen

(1) Die Fachoberschule kann in den folgenden Fachrichtungen geführt werden:

1. Wirtschaft und Verwaltung,
2. Technik,
3. Agrarwirtschaft,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Ernährung und Hauswirtschaft,
6. Gestaltung.

(2) Es können folgende Schwerpunkte geführt werden:

1. Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) Wirtschaft,
 - b) Verwaltung und Rechtspflege;
2. Fachrichtung Technik
 - a) Bautechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Metalltechnik,
 - d) Informationstechnik,
 - e) Medientechnik;
3. Fachrichtung Gesundheit und Soziales
 - a) Gesundheit,
 - b) Sozialwesen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert entweder

1. zwei Jahre und umfasst die Klassen 11 und 12 oder
2. ein Jahr in der Klasse 12.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist in der Klasse 11 eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. Die praktische Ausbildung und der fachbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung erfolgen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung des Praktikums aus.

(3) Die Klasse 12 der einjährigen Fachoberschule kann auch mit Teilzeitunterricht geführt werden. In diesem Fall dauert die Ausbildung zwei Jahre.

(4) Abweichend von § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die einjährige Fachoberschule auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Für die Aufnahme in die Klasse 11 ist außerdem der Nachweis einer Praxisstelle erforderlich, deren Eignung die Schule bestätigt.

(2) In die Klasse 12 kann aufgenommen werden, wer

1. die in Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt und
2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und in der Fachrichtung Gestaltung eine hinreichende künstlerische Befähigung nachweist.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesverwaltungsamt. Der Nachweis eines anderen dem Berufsschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes kann auch durch eine vor dem Landesverwaltungsamt erfolgreich abgelegte Kenntnisfeststellung erbracht werden.

§ 5 Versetzung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur in die Klasse 12 versetzt werden, wenn sie oder er

1. die Voraussetzungen des § 10 dieser Verordnung erfüllt und
2. eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung durch eine Bescheinigung des Praktikumbetriebes nachweist.

§ 6 Prüfungsfächer

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils drei, in den übrigen Fächern jeweils vier Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in den folgenden Fächern zu schreiben:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik sowie
4. a) in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:
 - aa) Schwerpunkt Wirtschaft:
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
 - bb) Schwerpunkt Verwaltung und Rechtslehre:
Staats- und Verwaltungskunde;
- b) in der Fachrichtung Technik:
 - aa) Schwerpunkte Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik:
Technologie/Mechanik,
 - bb) Schwerpunkt Informationstechnik:
Technologie,
 - cc) Schwerpunkt Medientechnik:
Technologie;
- c) in der Fachrichtung Agrarwirtschaft:
Fachtheorie der Landwirtschaft oder des Gartenbaus;
- d) in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales:
 - aa) Schwerpunkt Gesundheit:
Gesundheit,
 - bb) Schwerpunkt Sozialwesen:
Soziologie/Rechtslehre;
- e) in der Fachrichtung Gestaltung:
Grundlagen des Gestaltens;
- f) in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:
Technologie Ernährung und Hauswirtschaft.

In dem fachrichtungsbezogenen Fach kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Facharbeit mit einem Kolloquium treten. In der Fachrichtung Gestaltung kann an-

stelle der schriftlichen Prüfung im fachrichtungsbezogenen Fach eine praktische Prüfung durchgeführt werden.

(3) Eine mündliche Prüfung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung ist in der Regel in einem der folgenden Fächer vorzusehen:

1. Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:
 - a) Schwerpunkt Wirtschaft:
Rechnungswesen,
 - b) Schwerpunkt Verwaltung und Rechtslehre:
Rechtslehre;
2. Fachrichtung Technik:
 - a) Schwerpunkt Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik:
Informationstechnik,
 - b) Schwerpunkt Informationstechnik:
Grundlagen der Elektrotechnik,
 - c) Schwerpunkt Medientechnik:
Audio- und Videotechnik;
3. Fachrichtung Agrarwirtschaft:
Biologie;
4. Fachrichtung Gesundheit und Soziales:
 - a) Schwerpunkt Gesundheit:
Pädagogik/Psychologie,
 - b) Schwerpunkt Sozialwesen:
Pädagogik/Psychologie;
5. Fachrichtung Gestaltung:
Technisches Zeichnen/Darstellende Geometrie;
6. Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:
Ernährungslehre.

§ 24 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 7 Abschluss

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Fachhochschulreife erteilt.

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für das Fachgymnasium**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich der Oberstufenverordnung

Soweit nachfolgend nichts anderes vorgeschrieben ist, unterliegen Fachgymnasien der Oberstufenverordnung vom 24. März 2003 (GVBl. LSA S. 61).

§ 2

Fachrichtungen

Es können folgende Fachrichtungen eingerichtet werden:

1. Agrarwirtschaft,
2. Gesundheit und Soziales,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

Die Fachrichtung Technik wird, je nach den Möglichkeiten der Schule, in die Schwerpunkte Bau-, Elektro-, Metalltechnik und Informationstechnik untergliedert.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen für den
Eintritt in das Fachgymnasium

(1) In das Fachgymnasium kann eintreten,

1. wer im Land Sachsen-Anhalt den Erweiterten Real-
schulabschluss erworben hat,
2. wer in einem anderen Land, an einer deutschen Aus-
landsschule oder an einer Europäischen Schule ein
Zeugnis erworben hat, das der in Nummer 1 genannten
Berechtigung gleichwertig ist,

3. wer einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der
der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig
ist und hinreichende Kenntnisse in der deutschen
Sprache nachweist,
4. wer die Versetzung in die Klasse 11 eines Gymnasiums
nachweist oder
5. wem das Landesverwaltungsamt im Einzelfall auf An-
trag den Eintritt in das Fachgymnasium gestattet hat.

(2) In die Einführungsphase kann in der Regel nur auf-
genommen werden, wer zu Beginn des Schuljahres, in
dem die Aufnahme erfolgt, das 18. Lebensjahr, bei
Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das
23. Lebensjahr nicht vollendet hat. Das Landesverwaltungs-
amt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ohne Besuch der Einführungsphase kann in die
Qualifikationsphase des Fachgymnasiums aufgenommen
werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen
Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben hat und
im 7. bis 10. Schuljahrgang durchgehend am versetzungs-
relevanten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teil-
genommen hat.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

§ 4

Unterricht in der Einführungsphase

(1) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich
in den Pflicht-, Wahlpflicht- und in den Wahlbereich. Die
Verpflichtungen zur Teilnahme ergeben sich aus folgender
Übersicht:

Pflichtbereich	Teilnahmeverpflichtungen				
	Agrarwirtschaft	Technik	Technik/ Informations- technik	Gesundheit und Soziales	Wirtschaft
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	–	–	–	–	X
Wirtschaftslehre	X	X	X	–	–
Gesundheit	–	–	–	X	–
Pädagogik/Psychologie	–	–	–	X	–
Rechnungswesen	–	–	–	–	X
Technik	–	X	–	–	–
Technologie der Agrarwirtschaft	X	–	–	–	–
Informationstechnik	–	–	X	–	–
Informatik ¹⁾	X	X	–	X	–
Wirtschaftsinformatik	–	–	–	–	X
Angewandte Digitaltechnik ¹⁾	–	–	X	–	–
Deutsch			X		
Erste Fremdsprache			X		
Geschichte			X		
Mathematik			X		
Sport			X		
Wahlpflichtbereich					
Zweite Fremdsprache			X		
Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht ²⁾			X		
zwei der Fächer Physik, Biologie ³⁾ Chemie			X		

¹⁾ Informatik oder Angewandte Digitaltechnik kann durch Fachpraxis ersetzt werden.

²⁾ Soweit Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht nicht alternativ erteilt: Ersatzbelegung

³⁾ Im Fachgymnasium Agrarwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales Biologie und eines der Fächer Physik oder Chemie; im Fachgymnasium Technik, einschl. Schwerpunkt Informationstechnik, Physik und eines der Fächer Biologie oder Chemie.

(2) Zum Wahlbereich gehören die Fächer Sozialkunde, Geografie, Kunsterziehung, Musik, das im Pflicht- oder im Wahlpflichtbereich nicht gewählte Fach der Fächer Biologie, Chemie oder Physik sowie Fachpraxiskurse, Projektkurse und Ausgleichskurse insbesondere für Deutsch, Mathematik oder Englisch. Fachpraxiskurse sollen den Unterricht in den Unterrichtsfächern der Fachrichtung unterstützen und dem Erwerb von zusätzlichen Teilqualifikationen dienen. Projektkurse vermitteln neben fachlichen und berufsbezogenen auch soziale Lernerfahrungen; sie sind an Sachproblemen orientiert und können fächerübergreifend sein. Ausgleichskurse dienen zum Ausgleich von Defiziten in Kenntnissen und Fertigkeiten.

(3) Die Leistungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie des Wahlbereiches werden bewertet. Projekt- und Ausgleichskurse werden nicht bewertet.

§ 5

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Grundlage für die Versetzung sind die Leistungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Auf

Antrag der Schülerin oder des Schülers sind Leistungen des Wahlbereiches zu berücksichtigen. Kernfächer in der Einführungsphase sind Deutsch, Mathematik und die beiden Fremdsprachen. Soweit Fachpraxiskurse belegt sind, sind diese nicht versetzungsrelevant. Die Versetzungsentscheidung erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz.

(2) In die Qualifikationsphase werden Schülerinnen und Schüler versetzt, die in allen Fächern gemäß Absatz 1 zumindestens ausreichende Leistungen nachweisen. Soweit in nur einem Fach eine mangelhafte Leistung vorliegt, kann diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich kann in einem Kernfach nur durch ein anderes Kernfach, in einem fachrichtungsspezifischen Fach nur durch ein anderes fachrichtungsspezifisches Fach oder Kernfach erfolgen.

§ 6

Regelungen zur Fremdsprachenbelegung

Schülerinnen und Schüler, die ab dem 7. Schuljahr keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremd-

sprache erhalten haben, führen die in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase fort. Die Einbringung erfolgt gemäß § 10 Nr. 1 Buchst. d. Die Verpflichtung zur Fortführung der ersten Fremdsprache in der Qualifikationsphase besteht nicht.

§ 7

Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in Kernfächer, Profulfächer, Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie in Wahlfächer und wird in Halbjahreskurse strukturiert. Der Unterricht in den Kern- und Profulfächern wird vierstündig erteilt, in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern wird er zweistündig erteilt, Fremdsprachen werden generell vierstündig, in Fällen gemäß § 6 Satz 1 sechsstündig erteilt. Kernfächer sind die Fächer Mathematik, Deutsch, eine

Fremdsprache und eine Naturwissenschaft. Profulfächer sind für das

1. Fachgymnasium Agrarwirtschaft die Fächer Technologie der Agrarwirtschaft (erstes Profulfach) und Wirtschaftslehre (zweites Profulfach),
2. Fachgymnasium Technik die Fächer Technik (erstes Profulfach) im jeweiligen Schwerpunkt, im Schwerpunkt Informationstechnik das Fach Informationstechnik und Wirtschaftslehre (zweites Profulfach),
3. Fachgymnasium Wirtschaft die Fächer Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (erstes Profulfach) sowie Rechnungswesen oder Wirtschaftsinformatik (zweites Profulfach),
4. Fachgymnasium Gesundheit und Soziales die Fächer Gesundheit (erstes Profulfach) und Pädagogik/Psychologie (zweites Profulfach).

(2) Die Zuordnung des jeweiligen Unterrichtsfaches zu den Aufgabenfeldern ergibt sich aus folgender Übersicht.

Aufgabenfeld	Fächer	Pflichtbereich						Fächer des Wahlbereichs	
		Kernfächer	Profilfächer				weitere Fächer des Pflichtbereichs		
			Fachgymnasium Agrarwirtschaft	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Wirtschaft	Pflichtfächer		Wahlpflichtfächer
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch Englisch Französisch Russisch Spanisch Kunsterziehung Musik	x } x ¹⁾²⁾							x x x x x x
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Sozialkunde Geschichte Geografie Betriebs- und Volkswirtschaftslehre Wirtschaftslehre Pädagogik/ Psychologie Evangelischer Religionsunterricht oder Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht		x	x		x	x	x	x x x x x
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik Wirtschaftsinformatik Rechnungswesen Gesundheit Technik ³⁾ Informationstechnik ⁴⁾ Technologie Angewandte Digitaltechnik	x } x ¹⁾²⁾	x	x	x	x	x x x	x x x	
nicht zugeordnet	Sport Fachpraxis						x		x

¹⁾ Nach Wahl des Schülers ein Fach der Fächergruppe.

²⁾ Die nicht gewählten Fächer der Fächergruppe sind zugleich Fächer des Wahlbereichs.

³⁾ Gemäß Schwerpunktsetzung.

⁴⁾ Im Schwerpunkt Informationstechnik.

§ 8
Belegungsverpflichtungen

folgenden Aufstellung Kurse in den Fächern zu belegen, wobei die Kurse eines Faches mit vier Kursen auf die vier Kurshalbjahre und die Kurse des Faches Geschichte auf die Kurshalbjahre des 12. Schuljahrganges zu verteilen sind:

(1) In der Qualifikationsphase sind nach Maßgabe der

Aufgabenfeld	Fächer	Anzahl der Kurse			
		Fachgymnasium Agrarwirtschaft	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Wirtschaft
II	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre				4
II	Wirtschaftslehre	4		4	
II	Pädagogik/Psychologie		4		
III	Gesundheit		4		
III	Rechnungswesen ¹⁾				4
III	Technik, Informationstechnik ²⁾			4	
III	Technologie der Agrarwirtschaft	4			
III	Wirtschaftsinformatik ¹⁾				4
III	Informatik, Angewandte Digitaltechnik ³⁾	4	4	4	
I	Deutsch			4	
I	eine Fremdsprache ⁴⁾			4	
II	Geschichte			2	
II	Religions- oder Ethikunterricht ⁵⁾			4	
III	Mathematik			4	
III	eine Naturwissenschaft ⁶⁾			4	
	Sport			4	

¹⁾ Im zweiten Profulfach Rechnungswesen oder Wirtschaftsinformatik vier vierstündige Kurse, im nicht gewählten Profulfach vier zweistündige Kurse.

²⁾ Im Schwerpunkt Informationstechnik das Fach Informationstechnik

³⁾ Angewandte Digitaltechnik im Schwerpunkt Informationstechnik; Informatik oder Angewandte Digitaltechnik kann durch Fachpraxiskurse ersetzt werden.

⁴⁾ Eine spätestens seit der Einführungsphase belegte Fremdsprache.

⁵⁾ Soweit Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht nicht alternativ erteilt: Ersatzbelegung

⁶⁾ Im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales vier Kurse im Fach Biologie.

(2) Als doppelt gewichtete Kurse sind zu benennen:

1. Das erste Profulfach, in der Fachrichtung

- a) Agrarwirtschaft das Fach Technologie der Agrarwirtschaft,
- b) Gesundheit und Soziales das Fach Gesundheit,
- c) Technik das Fach Technik gemäß der Schwerpunktsetzung, im Schwerpunkt Informationstechnik das Fach Informationstechnik,
- d) Wirtschaft das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie

2. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers Deutsch oder Mathematik oder die fortgeführte Fremdsprache.

(3) Fachpraxiskurse gehen nicht in die Gesamtqualifikation ein.

§ 9
Prüfungsfächer

(1) Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer zu wählen:

1. Das erste und zweite Prüfungsfach sind die gemäß § 8 Abs. 2 doppelt gewichteten Fächer. Sie werden schriftlich auf Leistungskursniveau geprüft.
2. Die weiteren Prüfungsfächer werden durch die Schülerinnen und Schüler bei Anmeldung zum Abitur benannt und werden auf Grundkursniveau geprüft. Zulässig sind dabei nur Fächer, die im Fachgymnasium seit Beginn der Einführungsphase durchgängig belegt wurden. Das dritte und vierte Prüfungsfach werden schriftlich, das fünfte Prüfungsfach wird mündlich geprüft. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die verbindliche Erklärung zur Einbringung einer besonderen Lernleistung abzugeben. Sofern die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung einbringt, ersetzt sie eines der nicht doppelt gewichteten schriftlichen Prüfungsfächer gemäß Absatz 2.

(2) Verbindliche schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch, Fremdsprache und Mathematik sowie

1. in der Fachrichtung Agrarwirtschaft das Fach Technologie der Agrarwirtschaft,
2. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Fach Gesundheit,

3. in der Fachrichtung Technik das Fach Technik gemäß der Schwerpunktsetzung, im Schwerpunkt Informationstechnik das Fach Informationstechnik,
4. in der Fachrichtung Wirtschaft das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

§ 10
Leistungsblock A

Soweit nicht durch Prüfungsfächer bereits in die Gesamtqualifikation eingebracht, sind in den Leistungsblock A aus den nicht doppelt gewichteten Halbjahreskursen einzubringen:

1. a) jeweils die vier Kurse einer Naturwissenschaft, in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales vier Kurse Biologie,
 - b) zwei Halbjahreskurse Geschichte,
 - c) zwei Halbjahreskurse aus Religionsunterricht oder Ethikunterricht soweit diese belegt wurden,
 - d) ein Kurs des dritten oder vierten Kurshalbjahres einer neu begonnenen Fremdsprache nach § 6

sowie in den einzelnen Fachrichtungen zusätzlich:

2. a) an Fachgymnasien Agrarwirtschaft und Technik vier Kurse Wirtschaftslehre der jeweiligen Fachrichtung,
 - b) am Fachgymnasium Wirtschaft vier Kurse Rechnungswesen oder Wirtschaftsinformatik (jeweils das zweite Profulfach),
 - c) am Fachgymnasium Gesundheit und Soziales vier Kurse Pädagogik/Psychologie.

§ 11
Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlässt oder verlassen hat, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, der nach den Absätzen 2 bis 4 erworben worden ist, fest und erteilt darüber eine Bescheinigung.

(2) Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler

1. in den beiden zweifach gewichteten Kursen je zwei Kurse belegt hat. In diesen vier Kursen muss sie oder er insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und dabei in zwei dieser vier Kurse mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht haben,
2. mindestens elf einfach gewichtete Kurse belegt, in ihnen insgesamt mindestens 55 Punkte und dabei in sieben dieser elf Kurse mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht haben.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen enthalten sein:
 - a) in Deutsch zwei Kurse,
 - b) in derselben Fremdsprache zwei Kurse,
 - c) in Geschichte zwei Kurse,
 - d) in Mathematik zwei Kurse,

- e) in derselben Naturwissenschaft zwei Kurse und
- f) am Fachgymnasium Agrarwirtschaft zwei Kurse Technologie der Agrarwirtschaft, am Fachgymnasium Gesundheit und Soziales zwei Kurse Gesundheit, am Fachgymnasium Technik zwei Kurse Technik oder Informationstechnik im Schwerpunkt Informationstechnik sowie am Fachgymnasium Wirtschaft zwei Kurse Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

(3) Mit null Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Von themengleichen Kursen kann nur einer angerechnet werden.

(4) Aus der Bewertung der nach Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Kurse wird eine Gesamtpunktzahl und nach folgender Übersicht eine Durchschnittsnote ermittelt.

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

(5) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahrganges 12 die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können nach dem ersten Kurshalbjahr des Schuljahrganges 13 die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 2 allein mit den Kursen des zweiten und dritten Kurshalbjahres erfüllen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die auch am Ende des dritten Kurshalbjahres die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können am Ende des Schuljahrganges 13 die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen allein mit den Kursen des dritten und vierten Kurshalbjahres erfüllen.

(7) Das Landesverwaltungsamt erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn die Bescheinigung nach

Absatz 1 vorliegt und die erforderliche praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird. Dem Nachweis ist ein Praktikumsbericht beizufügen. Das Landesverwaltungsamt erteilt darüber ein Zeugnis.

§ 12
Nichtschülerprüfung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes vorgeschrieben ist, sind für Nichtschülerinnen und Nichtschüler die

Bestimmungen der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anzuwenden.

(2) Der Prüfungsblock A umfasst vier Fächer, die gemäß § 9 dieser Anlage schriftlich zu prüfen sind. Der Prüfungsblock B umfasst das zweite Profilmfach der jeweiligen Fachrichtung nach § 7 dieser Anlage sowie drei weitere Fächer. Zugelassen sind die in der Übersicht nach § 7 Abs. 2 dieser Anlage aufgeführten Fächer, soweit sie nicht bereits im Prüfungsblock A gewählt wurden.

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule

Abschnitt 1

Allgemeine übergreifende Vorschriften

§ 1

Aufgaben

(1) Fachschulen führen zu qualifizierten Abschlüssen der beruflichen Weiterbildung und haben zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen,

1. Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder
2. selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

Fachschulen berücksichtigen die Erfordernisse erwachsenengerechter Bildung und leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf unternehmerische Selbstständigkeit.

(2) Darüber hinaus können schulische Abschlüsse und die Fachhochschulreife vermittelt werden.

(3) An Fachschulen können nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde weitere, nicht durch diese Verordnung erfasste Abschlüsse und Zertifikate erworben werden.

§ 2

Gliederung der Fachschule

(1) Die Fachschule ist in folgende Fachbereiche gegliedert:

1. Agrarwirtschaft,
2. Sozialwesen,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

(2) Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen und Schwerpunkte, die in den Regelungen zu den Fachbereichen im Abschnitt 2 vorgesehen sind.

§ 3

Umfang, Gliederung und Organisationsform der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Die Ausbildung umfasst im Pflichtbereich

1. in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Technik und Wirtschaft
mindestens 2 400 Unterrichtsstunden,
2. in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen

mindestens 2 400 Unterrichtsstunden und 1 200 Stunden Praxis,

3. in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen

mindestens 1 800 Stunden.

Im Fachbereich Agrarwirtschaft können auch einjährige Fachschulen mit mindestens 1 200 Unterrichtsstunden geführt werden. Darüber hinaus können im Wahlbereich Unterrichtsangebote nach Maßgabe der Ergänzenden Bestimmungen dieser Verordnung geführt werden.

(2) Ergänzungsbildungsangebote, die auf einen Fachschulabschluss nach dieser Verordnung aufbauen und die der Erweiterung der Qualifikation dienen, dauern mindestens 600 Unterrichtsstunden.

(3) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs können bis zu 20 v. H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden.

(4) Die Ausbildung kann in Vollzeit- oder in Teilzeitform erfolgen. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Ausbildung ist auch in gestufter Form möglich.

(5) Ein Fachschulabschluss kann auf die Ausbildung in einer zweiten Fachrichtung des Fachbereiches mit bis zum einem Jahr angerechnet werden.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfordert mindestens

1. den Abschluss in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder den Bestimmungen der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend;

oder

2. den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(2) Abweichende Regelungen für die Aufnahme gelten bezüglich des Schulabschlusses für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen sowie für die Fachrichtung Hauswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft und sind in den Regelungen zu den Fachbereichen im Abschnitt 2 aufgeführt. Die Aufnahme setzt für diese Fachrichtungen den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss voraus.

(3) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nach den Zugangsberufen für die jeweilige Fachrichtung obliegt den Schulen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Landesverwaltungsamt. Das gilt auch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes. Der Nachweis eines anderen, dem Berufsschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes, kann auch durch eine vor dem Landesverwaltungsamt erfolgreich abgelegte Kenntnisfeststellung erbracht werden.

§ 5

Lernbereiche im Pflichtbereich

Der Unterricht im Pflichtbereich umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in Tätigkeitsfeldern. Die Lernbereiche und die Praxis sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich. Sie tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei.

§ 6

Abschluss und Berufsbezeichnung

(1) Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, mit der die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Nähere ist in den Regelungen zu den Fachbereichen in Abschnitt 2 festgelegt.

(2) Eine der schriftlichen Prüfungen kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

(3) Das Gesamtergebnis der Ausbildung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Ausbildung ist insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Noten des Abschlusszeugnisses mindestens mit ausreichend bewertet sind. Der Notenausgleich richtet sich nach § 12 dieser Verordnung.

(4) Die erworbene Berufsbezeichnung wird nach den Regelungen zu den Fachbereichen im Abschnitt 2, teilweise in Verbindung mit der Fachrichtung geführt.

§ 7

Zuerkennung des Realschulabschlusses

Mit der Versetzung in das zweite Jahr der Fachschule in Vollzeitform wird der Realschulabschluss zuerkannt, wenn

alle Noten des Versetzungszeugnisses mindestens mit ausreichend bewertet sind und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.

§ 8

Fachhochschulreife

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach den Bestimmungen des § 33 dieser Verordnung sowie den Regelungen dieser Anlage zu den Fachbereichen.

§ 9

Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedsstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen

1. „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,
2. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“,
3. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

erfolgt nach Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. EG Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 14. Mai 2001 (Abl. EG Nr. L S. 1), 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 14. Mai 2001 (Abl. EG Nr. L S. 1).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind und
2. a) ein Diplom der Antragstellerin oder des Antragstellers vorliegt, das die Mindestanforderungen des Artikel 1 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG erfüllt, oder
b) ein Prüfungszeugnis vorgelegt wird, das dem Artikel 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht und nach Artikel 5 Satz 3 dieser Richtlinie ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Landesverwaltungsamt. Es kann nach Lage des Einzelfalls den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung regeln und dabei Teilausbildungen oder Teilprüfungen zulassen.

Abschnitt 2
Regelungen zu den Fachbereichen

Unterabschnitt 1
Fachbereich Agrarwirtschaft

§ 10
Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung

(1) Die Fachschule mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden wird in gestufter Form in den Fachrichtungen:

1. Gartenbau,
2. Landwirtschaft

geführt. Die Stufe I umfasst mindestens 1 200 Unterrichtsstunden.

(2) Die Fachrichtungen Agrartechnik und Hauswirtschaft werden nicht im Fachbereich Agrarwirtschaft, sondern in den Fachbereichen Technik oder Wirtschaft geführt.

§ 11
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach § 4.

(2) In die Stufe II der Fachschulen Gartenbau und Landwirtschaft kann aufgenommen werden, wer nach erfolgreichem Besuch der Stufe I die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ erworben hat.

§ 12
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in den folgenden Fächern oder in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen zu schreiben:

1. Fachrichtung Gartenbau (Stufe I):
 - a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
 - b) das den Schwerpunkt kennzeichnende Fach;
2. Fachrichtung Landwirtschaft (Stufe I):
 - a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
 - b) Pflanzenproduktion oder Tierproduktion;
3. Fachrichtung Gartenbau (Stufe II):
 - a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
 - b) das den Schwerpunkt kennzeichnende Fach;
4. Fachrichtung Landwirtschaft (Stufe II):
 - a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
 - b) Pflanzenproduktion oder Tierproduktion.

§ 13
Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung in den

zweijährigen Fachschulen Gartenbau und Landwirtschaft wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ – mit Angabe der Fachrichtung – zu führen.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung der Stufe I in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ – mit Angabe der Fachrichtung – zu führen.

(3) Der Besuch des ersten Jahres der Fachschule für Agrarwirtschaft kann auch der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen.

Unterabschnitt 2
Fachbereich Sozialwesen

§ 14
Fachrichtungen,
Dauer der Ausbildung und Anrechnungen

(1) Der Fachbereich Sozialwesen ist in folgende Fachrichtungen gegliedert:

1. Sozialpädagogik,
2. Heilerziehungspflege,
3. Heilpädagogik.

(2) Die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege umfassen mindestens 2 400 Unterrichtsstunden und mindestens 1 200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Die Fachrichtung Heilpädagogik umfasst mindestens 1 800 Unterrichtsstunden.

(3) Bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können für die Fachschule Sozialpädagogik aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung und für die Fachrichtung Heilerziehungspflege aus einer einjährigen einschlägigen Vorbildung in die Ausbildung eingebracht werden. An der Fachschule Heilerziehungspflege können weitere 500 Stunden gelenkte Fachpraxis auf die 2 400 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

§ 15
Aufnahmevoraussetzungen,
Ausbildungsbeginn

(1) Die Aufnahme in die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege setzt, abweichend von § 4, den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss und eine erfolgreiche abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung voraus.

(2) In die Fachrichtung Sozialpädagogik kann auch aufgenommen werden, wer

1. den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss und den erfolgreichen Abschluss
 - a) einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder

b) einer einschlägigen berufsbildenden Schule in Vollzeitform

und eine einjährige geeignete praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen oder

2. die Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen nachweist.

Das Landesverwaltungsamt kann zulassen, dass an die Stelle der geforderten abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens vierjährige, bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulreife eine mindestens einjährige förderliche praktische Tätigkeit tritt.

(3) In die Fachrichtung Heilerziehungspflege kann auch aufgenommen werden, wer über den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und

1. eine mindestens einjährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder

2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweist.

Das Landesverwaltungsamt kann zulassen, dass an die Stelle der geforderten abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens vierjährige, bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulreife eine mindestens zweijährige förderliche praktische Tätigkeit tritt. Davon kann ein Jahr, auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, in Einrichtungen oder in ambulanten Diensten der Behinderten-, Alten-, Kinder- und Jugendhilfe abgeleistet worden sein.

(4) In die Fachschule Heilpädagogik kann aufgenommen werden, wer

1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder eine andere gleichwertige staatlich anerkannte berufliche Qualifikation erworben und

2. danach eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

Über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet das Landesverwaltungsamt.

(5) Die Ausbildung in der Fachrichtung Heilpädagogik kann auch zum 1. Februar jeden Jahres beginnen.

(6) Wer zur Berufsausübung in der Erziehung oder Heilerziehung wegen physischer oder psychischer Krankheiten, Suchtabhängigkeiten oder grob unzuverlässigen Verhaltens nicht geeignet ist, kann nicht aufgenommen werden oder muss auf Beschluss der Fachkonferenz die Fachschule verlassen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Führungszeugnisses kann verlangt werden.

§ 16

Praktische Ausbildung

(1) An den zweijährigen Fachschulen des Fachbereichs

Sozialwesen in Vollzeitform sind während der Ausbildung Praktika in geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung dieser praktischen Ausbildung aus. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die zwei Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die fachpraktische Prüfung auszugleichen.

(2) Die geforderten 1 200 Stunden praktische Ausbildung in der Fachschule Heilerziehungspflege werden durch 600 Stunden anerkennungsfähige Vorleistungen nach § 14 Abs. 3 sowie 600 Stunden Praktika innerhalb der zweijährigen Ausbildung erbracht.

§ 17

Schriftliche und fachpraktische Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst jeweils drei, in der Fachrichtung Heilpädagogik zwei Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in jeweils einem Fach der aufgeführten Fächergruppen zu schreiben:

1. Fachrichtung Sozialpädagogik:

- a) Deutsch oder Sozialkunde oder Religion oder Ethik,
- b) Erziehungswissenschaften,
- c) Ökologie/Gesundheit oder Organisation, Recht und Verwaltung.

2. Fachrichtung Heilerziehungspflege:

- a) Pädagogik/Behindertenpädagogik oder Psychologie/Soziologie,
- b) Gesundheits- und Krankheitslehre oder Psychiatrie/Neurologie,
- c) Pflege und Betreuung der Behinderten oder Praxis und Methodenlehre.

3. Fachrichtung Heilpädagogik:

- a) Heilpädagogik,
- b) Psychologie, Medizin oder Soziologie/Recht.

(3) In der fachpraktischen Prüfung der Fachrichtung Sozialpädagogik hat der Prüfling eine komplexe Aufgabe aus dem Fach Sozialpädagogische Theorie und Praxis oder Musisch-kreative Gestaltung zu lösen. Die praktische Ausführung soll nach einer Vorbereitungszeit von drei Werktagen 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) In der fachpraktischen Prüfung der Fachrichtung Heilerziehungspflege hat der Prüfling mit einer oder einem Behinderten oder mit einer Gruppe von Behinderten eine Aufgabe aus der Fächergruppe Kinder- und Jugendliteratur, Werken/Gestalten, Musik/Rhythmik, Bewegungserziehung, Psychomotorik oder Spiel zu lösen. Die Aufgabe wird dem Prüfling drei Werktage vor der fachpraktischen Prüfung bekannt gegeben. Sie soll so bemessen sein, dass sie innerhalb von 60 Minuten gelöst werden kann.

(5) In der fachpraktischen Prüfung der Fachrichtung Heilpädagogik hat der Prüfling eine Aufgabe aus der Fächergruppe Spiel, Kunst/Werken, Psychomotorik, Musik/Rhythmik oder Fachpraxis zu bearbeiten. Die praktische Ausführung soll nach einer Vorbereitungszeit von drei Werktagen 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Berufspraktikum an der Fachschule
– Sozialpädagogik –

(1) An die Ausbildung in der zweijährigen Fachschule Sozialpädagogik mit Vollzeitunterricht und mit Teilzeitunterricht schließt sich nach bestandener Abschlussprüfung ein einjähriges Berufspraktikum an. Das Berufspraktikum ist spätestens drei Jahre nach bestandener Abschlussprüfung zu beginnen. Das Berufspraktikum wird um Zeiten der nicht urlaubsbedingten Unterbrechung, die über vier Wochen hinausgehen, verlängert. Die Unterbrechung darf höchstens zwei Jahre betragen. Anrechnungen auf das Berufspraktikum können nach § 14 Abs. 3 erfolgen.

(2) Die Fachschule Sozialpädagogik in Vollzeitform kann auch so geführt werden, dass das einjährige Berufspraktikum in mehreren Teilabschnitten in die Ausbildung einbezogen wird. In diesem Fall dauert die Ausbildung drei Jahre und endet mit einer Abschlussprüfung, die die Berufsanerkennung einschließt. Die Anrechnungs- und Verlängerungsregeln nach Absatz 1 gelten entsprechend. Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind bei der Aufnahmezusage auf die Form der Ausbildung hinzuweisen.

(3) Das Berufspraktikum ist an einer geeigneten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Auswahl der Praktikumsstätte obliegt den Berufspraktikanten, sie bedarf der Zustimmung der Fachschule, die das Berufspraktikum begleitet. Für das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen und der Schule vorzulegen.

(4) Das Berufspraktikum wird nach einem Rahmenplan durchgeführt und von der Fachschule gelenkt und überwacht. Hierzu wird begleitender Unterricht an der Fachschule erteilt und eine Betreuung durch Lehrkräfte während des Berufspraktikums sichergestellt, die Besuche der Praktikumsstätten einschließt.

(5) Die fachlichen Leistungen während des Berufspraktikums sind sowohl durch die Praktikumsstätte als auch durch die betreuende Lehrkraft mit einer Beurteilung und einer Note zu bewerten.

(6) Spätestens vier Wochen vor Abschluss des Berufspraktikums ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zur Bewertung durch die Fachschule einzureichen.

§ 19

Kolloquium und staatliche Anerkennung
an der Fachschule – Sozialpädagogik –

(1) Das Berufspraktikum wird mit einer Gesamtnote abgeschlossen, die vom Prüfungsausschuss gleichgewichtet aus folgenden Teilnoten gebildet wird:

1. Note der betreuenden Lehrkraft,
2. Note der Praktikumsstätte,
3. Note des Praktikumsberichts,
4. Note im begleitenden Unterricht.

(2) Der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Gesamtnote und zur Durchführung des Kolloquiums wird an der das Praktikum begleitenden Fachschule von der Leiterin oder dem Leiter der Schule gebildet und besteht aus

1. einer vorsitzenden Lehrkraft,
2. einer Lehrkraft, die die Praktikantin oder den Praktikanten im Berufspraktikum betreut hat und
3. einer Lehrkraft, die sie oder ihn praktikumsbegleitend unterrichtet hat.

(3) Am Ende des Berufspraktikums findet ein Kolloquium vor dem Prüfungsausschuss statt. Das Kolloquium knüpft an Erfahrungen an, die die Praktikanten während des Berufspraktikums erworben haben, und erstreckt sich vorwiegend auf didaktisch-methodische Fragen. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer als Gesamtnote nach Absatz 1 mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen aufweist. Ist diese Gesamtnote mindestens „gut“, kann der Prüfungsausschuss die Befreiung vom Kolloquium aussprechen und die Vornote als Endnote übernehmen. Für das Kolloquium ist § 24 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Hierüber wird ein Anerkennungszeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:

1. Bewertung des Berufspraktikums,
2. Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung (Anerkennung).

Bei der Bewertung des Berufspraktikums wird die Gesamtnote nach Absatz 1 gegenüber der Note des Kolloquiums doppelt gewichtet.

(5) Ist das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen, kann das Berufspraktikum einmal verlängert und das Kolloquium einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt den frühesten Zeitpunkt.

§ 20

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die folgende Berufsbezeichnung zu führen:

1. Fachrichtung Heilerziehungspflege:
„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.
2. Fachrichtung Heilpädagogik:
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung an der Fachschule Sozialpädagogik und nach erfolgreich abgeschlossenem Berufspraktikum wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(3) Die Fachhochschulreife wird in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik mit dem Abschlusszeugnis erteilt, wenn

1. das zusätzliche Wahlangebot Mathematik und Naturwissenschaft belegt wurde,
2. die Zusatzprüfung in Englisch erfolgreich abgelegt wurde und
3. die weiteren Voraussetzungen des § 33 dieser Verordnung erfüllt sind.

Unterabschnitt 3 Fachbereich Technik

§ 21

Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung

(1) Die Fachschule Technik kann in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten geführt werden:

1. Fachrichtung Agrartechnik mit den Schwerpunkten:
 - a) Agrarinformatik,
 - b) Gartenbau,
 - c) Garten- und Landschaftsbau,
 - d) Landbau.
2. Fachrichtung Bautechnik mit den Schwerpunkten:
 - a) Hochbau,
 - b) Tiefbau.
3. Fachrichtung Biotechnik.
4. Fachrichtung Chemietechnik mit dem Schwerpunkt:
Produktionstechnik.
5. Fachrichtung Elektrotechnik mit den Schwerpunkten:
 - a) Energietechnik und Prozessautomatisierung,
 - b) Informations- und Kommunikationstechnik,
 - c) Datenverarbeitungstechnik.
6. Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik.

(2) Die Fachschule Technik umfasst mindestens 2 400 Unterrichtsstunden.

§ 22

Aufnahmevoraussetzungen und Durchführung der Ausbildung

(1) Es gelten die übergreifenden Regelungen der §§ 1 bis 8, insbesondere die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4.

(2) Wird die Fachschule Technik in Teilzeitform geführt, kann eine als Aufnahmevoraussetzung geforderte entsprechende berufliche Tätigkeit auch während der Fachschulausbildung geleistet werden.

(3) Wird die als Aufnahmevoraussetzung geforderte entsprechende berufliche Tätigkeit in Form eines gelenkten Praktikums während der verlängerten Fachschulausbildung erbracht, beträgt die Praktikumsdauer ein Jahr. Es kann in Teilen auch während der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält von der Schule einen Praktikumsauftrag. Während

des Praktikums sind zwei Berichte anzufertigen. Die Praxisstelle erteilt eine Teilnahmebescheinigung. Das Praktikum schließt mit einem Kolloquium im Zeitrahmen von 30 Minuten ab. Im Ergebnis des Kolloquiums wird der erfolgreiche Abschluss des gelenkten Praktikums festgestellt.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden, im Fach Englisch zwei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in den folgenden Fächern oder in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen zu schreiben:

1. Fachrichtung Agrartechnik:

1.1 Schwerpunkt Agrarinformatik:

- a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
- b) Softwareentwicklung,
- c) Pflanzenproduktion oder Tierproduktion,
- d) Englisch.

1.2 Schwerpunkt Gartenbau:

- a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
- b) Bodenkunde und Pflanzenernährung,
- c) Pflanzenproduktion,
- d) Englisch.

1.3 Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau:

- a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
- b) Bodenmechanik und Bautechnik,
- c) Vegetationstechnik,
- d) Englisch.

1.4 Schwerpunkt Landbau:

- a) Betriebswirtschaft/Unternehmensführung,
- b) Pflanzenproduktion,
- c) Tierproduktion,
- d) Englisch.

2. Fachrichtung Bautechnik:

2.1 Schwerpunkt Hochbau:

- a) Baukonstruktion oder Gebäude- und Entwurfslehre,
- b) Stahlbetonbau,
- c) Baustatik,
- d) Englisch.

2.2 Schwerpunkt Tiefbau:

- a) Erd-, Grund- und Wasserbau,
- b) Stahlbetonbau,
- c) Baustatik oder Baubetrieb,
- d) Englisch.

3. Fachrichtung Biotechnik:

- a) Mathematik,
- b) Mikrobiologie/Biotechnologie,
- c) Molekularbiologie/Genetik,
- d) Englisch.

4. Fachrichtung Chemietechnik:

Schwerpunkt Produktionstechnik:

- a) Chemie,
- b) Chemische Technologie und Verfahrenstechnik,
- c) Prozessdatenauswertung oder MSR-Technik,
- d) Englisch.

5. Fachrichtung Elektrotechnik:

Für alle Schwerpunkte:

- a) Angewandte Elektronik oder Steuerungs- und Regelungstechnik,
- b) Grundlagen der Elektrotechnik oder Mathematik,
- c) Englisch.

Sowie zusätzlich:

5.1 Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung:

- d) Energietechnik und Prozessautomatisierung.

5.2 Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik:

- d) Informations- und Kommunikationstechnik.

5.3 Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik:

- d) Datenverarbeitungstechnik.

6. Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik:

Schwerpunkt Betriebs- und Systemtechnik:

- a) Fahrwerks- oder Antriebssysteme,
- b) Elektronische Fahrzeugsysteme,
- c) Betriebsmanagement/Qualitätssicherung,
- d) Englisch.

§ 24

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung und der Erteilung des Abschlusszeugnisses ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“ – jeweils in Verbindung mit der Fachrichtung – zu führen.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird die Fachhochschulreife erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 33 dieser Verordnung erfüllt sind.

(3) Ist ein gelenktes Praktikum im Rahmen einer verlängerten Fachschulausbildung zu absolvieren, wird das Abschlusszeugnis erst mit dem Kolloquium nach § 22 Abs. 3 erteilt.

Unterabschnitt 4
Fachbereich Wirtschaft

§ 25

Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung

(1) Die Fachschule Wirtschaft kann in folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten geführt werden:

1. Betriebswirtschaft,
2. Hotel- und Gaststättengewerbe,
3. Logistik,
4. Hauswirtschaft.

(2) Die Fachschule Wirtschaft umfasst mindestens 2 400 Unterrichtsstunden.

§ 26

Aufnahmevoraussetzungen und Durchführung
der Ausbildung

(1) Es gelten die übergreifenden Regelungen der §§ 1 bis 8, insbesondere die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4.

(2) Wird die Fachschule Wirtschaft in Teilzeitform geführt, kann eine als Aufnahmevoraussetzung geforderte entsprechende berufliche Tätigkeit auch während der Fachschulausbildung geleistet werden.

(3) Wird die als Aufnahmevoraussetzung geforderte entsprechende berufliche Tätigkeit in Form eines gelenkten Praktikums während der verlängerten Fachschulausbildung erbracht, beträgt die Praktikumsdauer ein Jahr. Es kann in Teilen auch während der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält von der Schule einen Praktikumsauftrag. Während des Praktikums sind zwei Berichte anzufertigen. Die Praxisstelle erteilt eine Teilnahmebescheinigung. Das Praktikum schließt mit einem Kolloquium im Zeitrahmen von 30 Minuten ab. Im Ergebnis des Kolloquiums wird über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums entschieden.

(4) In die Fachrichtung Hauswirtschaft wird abweichend von den vorgenannten Regelungen zugelassen, wer

1. den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss und
2. entweder eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren oder
3. den Abschluss einer Berufsfachschule einschlägiger Fachrichtung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder ein mindestens einjähriges Praktikum in hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben

nachweist.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden, im Fach Englisch zwei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind in den folgenden Fächern oder in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen zu schreiben:

1. Fachrichtung Betriebswirtschaft:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Englisch,
- c) Rechnungswesen,
- d) Zentralfach.

2. Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Englisch,
- c) Rechnungswesen,
- d) Technologie des Hotel- und Gaststättengewerbes.

3. Fachrichtung Logistik:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Englisch,
- c) Rechnungswesen,
- d) Transportlogistik oder Produktionslogistik.

4. Fachrichtung Hauswirtschaft:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Verpflegung,
- c) Textilpflege,
- d) Hauspflege.

§ 28

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ – jeweils in Verbindung mit der Fachrichtung – zu führen.

(2) In der Fachrichtung Hauswirtschaft wird abweichend die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“ erworben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis wird, außer in der Fachrichtung Hauswirtschaft, die Fachhochschulreife erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 33 dieser Verordnung erfüllt sind.

(4) Ist ein gelenktes Praktikum im Rahmen einer verlängerten Fachschulausbildung zu absolvieren, wird das Abschlusszeugnis erst mit dem Kolloquium nach § 26 Abs. 3 erteilt.

Abschnitt 3

Sonstige Fachschulen, die keinem Fachbereich zugeordnet sind und nicht der Kultusministerkonferenz-Rahmenvereinbarung über Fachschulen entsprechen

§ 29

Einjährige Fachschule – Motopädie –

(1) Die Ausbildung in Vollzeitform dauert ein Jahr, in Teilzeitform zwei Jahre, entsprechend 1 200 Unterrichtsstunden.

(2) In die einjährige Fachschule Motopädie kann aufgenommen werden, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher, zur staatlich anerkannten Heilpädagogin oder zum staatlich anerkannten Heilpädagogen, zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger, zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten und eine hinreichende sportliche, rhythmische oder tänzerische Befähigung oder
2. eine Ausbildung zur Gymnastiklehrerin oder zum Gymnastiklehrer oder
3. eine Ausbildung zur Diplomsportlehrerin oder zum Diplomsportlehrer und
4. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen:

1. Motodiagnostik oder Motopathologie oder Psychologie,
2. Motopädie oder Didaktik und Methodik der Motopädie.

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Motopädin oder „Staatlich geprüfter Motopäde“ zu führen.